

Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft



ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN
WIEN I · WIPPLINGERSTRASSE 8
33 ZWEIGANSTALTEN

KREDITVEREIN
DER ZENTRALSPARKASSE DER GEMEINDE WIEN
WIEN VII · NEUBAUG. 1 · MÖDLING · WIENERSTR. 27



ANKERBROT
IST
BESTES BROT

Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel.

Bettwaren, Bettfedernreinigung

Birkowitsch & Co.

Gegründet 1889

Wien XVI, Thaliastraße 1

Telephon A 38 4 92

Provinzversand

Sehenswerte Möbelausstellung

Innen-Ausbauten

Polstermöbelerzeugung

Lieferung in eigenen Spezial-
Möbeltransportautos

Gegründet 1871

Möbelfabrik Pospischil

WIEN V, WIEDNER HAUPTSTRASSE 133

Ruf U 42 5 70

Das Zeichen
der guten

*Mariahilfer
Teigwaren*

Wien VI

Marchettig. 14

B 26 0 57



TAPEZIERERMEISTER

Josef Peter

WERKSTÄTTE FÜR POLSTER-
MÖBEL UND SELBSTROLLER

WIEN XVI, FRIEDRICH KAISER-GASSE 90
RUF B 44 6 08

Die ideale Einkaufsquelle

GÜNSTIGE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT FÜR
FESTBESOLDETE DURCH DIE

DEKRA

GERNGROSS DETAIL-KREDIT-ABTEILUNG
KAUFHÄUSER

A. Gerngross

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 38-48, TEL. B 39-500 KL. 215

Bevölkerungswesen

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

In Wien obliegt die Ausfertigung der Auszüge aus der Heimatrolle für alle Personen, die am 13. März 1938 in dem damaligen Gebiete (Alt-Wien) und in den 1938 hinzugekommenen Randgemeinden des 21. und 22. Bezirkes mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinden Groß-Enzersdorf und Andlersdorf, heimatberechtigt waren, der Magistratsabteilung 61, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 8, ebenerdig. (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr.) Für Personen, die in den übrigen Randgemeinden Wiens heimatberechtigt waren, erfolgt die Ausfertigung der Auszüge aus der Heimatrolle bei den magistratischen Bezirksämtern oder Amtsstellen.

Zur Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldennachweis, Identitätsausweis, eventuell Nachweis über den Erwerb akademischer Titel und, bei Behebung durch eine Mittelsperson, eine Vollmacht vorzulegen.

Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft

Zum Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt im allgemeinen der Auszug aus der Heimatrolle.

Zur Ausstellung eines förmlichen „Staatsbürgerschaftsnachweises“ ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien (inklusive Randgemeinden) wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61 ausgestellt.

Zur Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises ist außer den für den Auszug aus der Heimatrolle erforderlichen Unterlagen noch folgender Nachweis zu erbringen:

bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren: der Heimatrollenauszug (entfällt bei Heimatrecht in Wien, d. h. Alt-Wien), eventuell Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der u. e. Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: die Verleihungsurkunde oder Bescheinigung über die Erklärung.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise (Auszug aus der Heimatrolle etc.),
4. die Wohnungszeugnisse (Meldezettel).

Eheunmündige, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

Minderjährige weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, bzw. die mit



Windeln und
Säuglings-
Wäsche

Tetra K. G.

Wien IX
Roßauerg. 3-5
Tel. A 13 0 49



Modell-Haus
Wiener Styl

B. Sonnenfeld-V. Stepanik

Wien VI, Mariahilfer Straße 109

Telephon B 22 0 90

der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. (Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Aufenthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

Fürsorge

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere

Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körper- und Sinnesbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also

Getzner,
Mutter & Cie.



Textilwerke Bludenz, Vorarlberg

ERZEUGNISSE:

Gebrauchstüchtige Gewebe für Tisch- und Bettwäsche
sowie für Berufsbekleidung

VERKAUFSNIEDERLASSUNG GETZNER & COMP.
Wien I, Eßlinggasse 4, Tel. U 26 0 11, U 23 4 17

etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

Wie erlangt man eine Geld- oder Sachaushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antragschein aus. Mit diesem Schein sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel geht man sodann zum Fürsorgeamt des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Bewilligt das Fürsorgeamt eine Geldaushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des Bezirkes erhoben werden kann. Wird vom Fürsorgeamt eine Sachunterstützung gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95—97, einlösen kann.

Wie bekommt man eine laufende Fürsorgeunterstützung?

Wer infolge Arbeitsunfähigkeit oder weitgehender Minderung seiner Arbeitsfähigkeit seinen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nur unzureichend beschaffen kann, aber auch kein entsprechendes Einkommen bezieht und kein verwertbares Vermögen und keine Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzt, gilt als hilfsbedürftig und kann sich um eine laufende Fürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Fürsorgeamt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit

bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Fürsorgeamt einmalige Aushilfen.

Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht seitens der Gemeinde Wien als Fürsorgeverband keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren Einkommen hinreicht, die Verpflegskosten in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Verpflegskosten von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten.

Eine begrenzte Anzahl von Zahlstockpfleglingen kann in einigen Altersheimen der Stadt Wien fallweise Platz finden. Verpflegskosten derzeit (Februar 1952) fallweise S 23.— pro Tag.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Fürsorgeamt des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist.
3. Personaldokumente und Meldezettel.
4. Einkommensnachweise der Beantragten und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 2. und 4. angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Flüchtlinge (Volksdeutsche) werden derzeit unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen in die für sie bereitgestellten Heime eingewiesen.

Der Abtransport der Eingewiesenen erfolgt in allen Fällen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähige Pfleglinge werden schriftlich vom Eintrittstage verständigt.

Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten

Aluminium - Großküchengeräte

Pachschwöll

Wien XVII, Antonigasse Nr. 63

Ruf B 48 0 04

Milchindustrie A. G.

Wien III/40, Lechnerstraße 4. Ruf U 17 5 60

Milch- und Molkereiprodukte

Eskimo-Eiscreme

MIAG-Eislutscher

könnten, noch in der Lage sind, eine Pflegeperson zu bezahlen (wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimhilfe nicht beigestellt).

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst um ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten, sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz der Haushalt wird zur Gänze aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“ Wien I, Gonzagagasse 21–23, 1. Stock, Zimmer 150, Tel. U 23 5 20, Klappe 139.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgend einem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Bezirksfürsorgeamt zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Anspruch auf Kranken-

BAU-, PORTAL- U. MÖBELTISCHLEREI

Josef Brazda

WIEN XVI, LIEBHARTSGASSE 15

WIEN XVI, KOPPSTRASSE 37

TELEPHON B 36 7 81

**Alois
Strohmaier**

BAUMEISTER

ZIMMERMEISTER

WIEN XIX,
DÖBLINGER HAUPTSTR. 6

TEL. A 15 5 57

**Gas
Wasser
Heizung**

Hans Babak

Wien VIII, Blindengasse 8 A 27 4 34



OPTIKER
Otto
Schleiffelder

Gegründet 1881

Gegründet 1881

ZENTRALE: WIEN I, GRABEN 22, TEL. U 20-2-66

Filialen: Wien II, Taborstraße 4, Telefon R 47 6 20
Wien VIII, Josefstädter Str. 33, Tel. B 40 7 96
Wien XV, Mariahilfer Str. 161, Tel. R 33 9 25
Wien XVIII, Währinger Str. 87, Tel. A 27 8 07
Mödling, Elisabethstraße 13, Telefon 840/8
Wiener Neustadt, Neunkirchnerstr. 17, Tel. 195
St. Pölten, Kremser Straße 24, Telefon 730/6
Krems a. d. D., Obere Landstraße 6, Tel. 154
Krankenkassen-Lieferant

Wiener Tüchhaus

ADOLF REISS ERBEN & CO.

Tüchgroßhandel

WIEN I, RUDOLFSPLATZ 6

Telefon U 24 5 18 u. 19

Fernschreibanschrift · Tuchzel

Dampf Roßhaar-Spinnerei

Johann Tauschek

Wien XVII, Leopold Ernst-Gasse 60
Gegründet 1851

Verkauf von Polster- und Matratzen-
haaren

Desinfektion und Reinigung von
Althaaren und Afrik

Telephon U 20 2 62

kassenleistungen hat auch jeder Empfänger einer Sozial- oder Versorgungsrente oder von Arbeitslosengeld. (Alters- und Invalidentrentner, Kriegshinterbliebene, Pensionisten usw.). Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkasse beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Fürsorgeamt einzureichen ist. Nach Genehmigung durch das Fürsorgeamt kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen.

Wer bekommt kostenlose Zahn- behandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgelt-

liche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Fürsorgeamt zu erfragen.

Zahnbehandlungen, die einen gewissen Kostenbetrag zu Lasten der Fürsorge übersteigen, bedürfen der besonderen Bewilligung durch das Fürsorgeamt.

Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe gegen eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtl. Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Mitzunehmen sind alle Personaldokumente und der Meldzettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen in Form einer Niederschrift entgegen, überprüft durch eine Fürsorgerin die Richtigkeit der Angaben und leitet den Akt an das Fürsorgeamt weiter, wo über das Ansuchen entschieden wird. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin durch einen schriftlichen Bescheid in Kenntnis gesetzt.

Tagesheimstätten für alte Leute

Die von der Stadt Wien geführten „Tagesheimstätten für alte Leute“ sind während der Wintermonate (vom Einbruch des Kaltwetters, meist anfangs November bis Ende März) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind täglich außer Sonntag, von 13 bis 19 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreung, geselligen Anschluß und fürsorgereiche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; die Kinder des Jugendrotkreuzes erfreuen die Alten allwöchentlich durch ihre Darbietungen; Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Tagesheimstätten. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1950/51 waren es 37). Die Anmeldungen erfolgen im Fürsorgeamt des Wohnbezirkes.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind beim Wohlfahrtsamte, Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 23, I. Stock, schriftlich einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

IM DIENSTE DER
ÖSTERREICHISCHEN
VOLKSGESUNDHEIT

Heilmittelwerke Wien

Chem. pharm. Fabrik - Drogen-
großhandlung - Technische Ver-
suchsanstalt - Verbandstoff-
Fabrik - Arzneipflanzenkulturen

Wien III, Rennweg 12, Tel. U 18 5 90

Gegründet 1878

Alexander Pufsch

Schafwollwaren- und Deckenfabrik

Pinkafeld (Burgenland)

Stadtbüro: Wien I, Rotenturmstraße 29

Telephon U 23 1 89

Karl Schimmel

MALEREI UND
ANSTREICHER

WIEN II, STUWERSTRASSE 10

TELEPHON R 40 4 33



JACKL'S SÖHNE

GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN

WIEN XV, ULLMANNSTRASSE 45
R 34-0-88

R 34-0-89

Glockenbröt-Teigwarenfabrik
Johann Haldenwang's Nachfolger
Ferdinand Kössler & Co.

Wien XV, Dreihausgasse 21—23
Fernruf R 39 0 01

Ignaz Hetmanek

Wien VII, Mariahilfer Straße 112

liefert

**Spezialkochgeschirre für Kranken-
anstalten, Öfen und Herde, Kaffee-
brühmaschinen u. Küchenmaschinen**

Telephon B 37 0 66

Wilhelm Joha

TISCHLEREI

WIEN - PERCHTOLDSDORF

WIENER GASSE 63

NEUE TELEPHON-NR. A 59 5 36

Bauunternehmung

**STADTBAUMEISTER
KARL KRISCHEY**

*Planung und Ausführung von Hoch-,
Tief-, Beton- und Stahlbetonbauten
Fassaden-, Portal- und Industriebau*

Büro: VI, Linke Wienzeile 108, Tel. A 35 2 27
Lagerplatz: XII, Vivenotgasse 62

schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und
ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Be-
darf (als solcher wird anerkannt: Aufsuchen
eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der
ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Be-
such eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums).

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage
des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbe-
dürftigen, wenn nötig auch für eine Begleitper-
son; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte
Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken,
beides, wenn nötig, auch für eine Begleitperson.
Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen
monatlichen Beitrag von S 15.— durch Auf-
kleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation
beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für
einen längeren Zeitraum gewöhnlich für einige
Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßen-
bahn; die Benützung der städtischen Autobusse
ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

**Ferner erhalten Körperbehinderte Begünsti-
gungen und fachärztliche Beratung** durch die
„Beratungsstelle für Körperbehinderte“, Wien I,
Zelinkagasse 5, jeden Montag und Donnerstag
von 8 bis 13 Uhr.

**Wie erlangt man ein Mittellosigkeitszeug-
nis, Armenrechtszeugnis, Hilfsbedürftig-
keitszeugnis?**

Der Zeugniswerber beehrt im Fürsorge-
amt seines Wohnbezirkes den entsprechenden
Zeugnisvordruck, füllt ihn wahr-
heitsgetreu mit deutlicher Schrift aus und
läßt sich die Angaben über die Wohnverhält-
nisse und über den Mietzins vom Hauseigen-
tümer oder dessen bevollmächtigten Stellver-
treter bestätigen. Sodann begibt er sich
damit und mit den Personaldokumenten
und Einkommensnachweisen zu seinem
zuständigen Fürsorgerat — seine Anschrift
ist im Haus angeschlagen oder beim Hauswart
zu erfragen —, der die Richtigkeit der Angaben
überprüft und bestätigt. Schließlich ist das
Zeugnis dem Fürsorgeamte vorzulegen. Dort
wird es, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind,
gefertigt sowie mit dem Amtssiegel versehen
und an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu,
um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das
Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Für-
sorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber
entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird
oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung sol-
cher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

**Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilf-
sbedürftige Ausländer?**

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürf-
tigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unter-
kunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie
Krankenpflege im unbedingt notwendigen Aus-
maß.

Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosenhilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 118f) seines Wohnbezirkes zu wenden.

Wie kommt man in eine Tuberkulosenheilstätte?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 118f) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

Marmorek & Co.

Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2
U 46 5 95 Serie

Neuzeitlicher Holzbau

Ausführungen von freitragenden Holzkonstruktionen / Dachstühle jeder Art
Veranden und Treppen / Spezialist für
Weekend-, Schreber- und Siedlungshäuser / Beratung unverbindlich!

Stadtzimmermeister **Stefan Kozelka**

WIEN XX, JÄGERSTRASSE 68

Telephon A 40 0 54, A 43 4 80

August Hyrtl^s

Witwe

MALER U. ANSTREICHER

*Übernimmt alle Arbeiten
von der einfachsten bis
zur feinsten Ausführung*

WIEN XVII, SAUTERGASSE 1
TELEPHON B 40 7 41

Installationsbetrieb
für Elektro-, Gas- und Wasseranlagen

Ernst Trcka - Karl Divis

Wien II, Schmelzgasse 14
Telephon R 44 0 18

Gebäude-, Wohnungs-, Betriebs-Installationen
Alle Reparaturen

OTTO Euberg WIEN
VII. ZOLLERG. 13

TEL. B 32 5 60

GUMMIWAREN
ARBEITERSCHUTZ
UND REGENKLEIDUNG
ALLER ART

STADTBAUMEISTER

Jng. Hans Wicho

Hoch- u. Eisenbetonbau
Adaptierungen u. Renovierungen

WIEN XVII, HERNALSER HAUPTSTR. 42
Telephon A 25 0 59

Beh. konz. Installationsbüro

Alois Rank

ELEKTRO — RADIO
Reparaturwerkstätte

WIEN XIV, PENZINGER STRASSE NR. 117-119
Telephon A 50 2 45



„KOBRA“
**Unter-
zünder**

billig — bequem — geruchlos
zünden verlässlich jeden Brennstoff

Unterzünderfabrik **E. Ciccimarra & Co.**
Wien XV, Benedikt Schellinger-Gasse 6
Telephon B 38 4 44

Wer hat Anspruch auf Amtsbescheinigung oder Opferausweis?

A. Anmeldung der Anspruchsberechtigung

Das Opferfürsorgegesetz unterscheidet zwischen Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und den Opfern politischer Verfolgung, das sind solche, die aus politischen Gründen oder Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität zu Schaden gekommen sind.

Wer sich also als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich oder als Opfer politischer Verfolgung einschätzt, kann seine Ansprüche bei der hiefür zuständigen Magistratsabteilung 12, I., Schottenring Nr. 22, Referat Opferfürsorge, anmelden.

Diese Anmeldung kann schriftlich in Form einer stempelfreien Eingabe oder auf Grund persönlicher Vorsprache im Amte durch amtliche Aufnahmeschrift erfolgen.

Es genügt aber selbstverständlich nicht, eine bloße Anspruchsanmeldung vorzunehmen und diese nur mit eigenen Angaben zu begründen; der Behörde müssen auch schriftliche, möglichst amtliche oder amtlich beglaubigte Nachweise als Unterlagen für die Überprüfung der behaupteten Anspruchsberechtigung vorgelegt werden.

B. Wer erhält eine Amtsbescheinigung?

Eine Amtsbescheinigung kann nur ein österreichischer Staatsbürger erhalten, wenn er

- a) ein Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich ist, das seinen persönlichen Einsatz aus dem Willen, die Unabhängigkeit Österreichs, die Demokratie in Österreich zu erhalten beziehungsweise wieder herbeizuführen, in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 getätigt hat und durch diesen politischen Einsatz zu Schaden gekommen ist;
- b) Opfer der politischen Verfolgung ist. Dies ist, wer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität mindestens ein Jahr, bei Vorliegen von Hafterschwerungsumständen mindestens sechs Monate Haft erlitten hat oder aus Gründen der politischen Verfolgung eine schwere Gesundheitsschädigung aus einem Kampfe, einer Haft oder Mißhandlung davongetragen hat.

Auch die Hinterbliebenen haben unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Amtsbescheinigung, falls der Tod des Opfers vor dem 9. Mai 1945 erfolgt ist und durch den aktiven Einsatz oder die Verfolgung verursacht wurde.

Wer erhält einen Opferausweis?

Nur ein österreichischer Staatsbürger, der in einem geringeren, aber doch erheblichen Maße im Kampf für ein freies demokratisches Österreich oder als Opfer der politischen Verfolgung oder aus Gründen der Abstammung, Rasse oder Nationalität ohne persönlichen aktiven Einsatz zu Schaden gekommen ist, erhält auf Grund der erfolgten Anmeldung und Überprüfung des Anspruches einen Opferausweis.

In beiden Fällen müssen folgende Nachweise erbracht werden:

1. Grund der politischen Verfolgung,
2. das Ausmaß der erheblichen Schädigung, und zwar Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate oder ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Verschlehtenstufe III zur Folge hat oder der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat oder Abbruch oder eine mindestens 3½jährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungsganges,
3. daß eine dieser Schädigungen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 eingetreten ist.

Für Hinterbliebene gilt dasselbe wie unter „Amtsbescheinigungen“ gesagt.

Den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen stehen folgende Begünstigungen zu:

- a) auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung,
- b) bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz,
- c) bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften,
- d) bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten,
- e) bei der Steuer- und Gebührenpflicht,
- f) Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Den Inhabern von Amtsbescheinigungen stehen außerdem noch Ansprüche auf folgende Fürsorgeleistungen zu:

1. Rentenfürsorge,
2. Heilfürsorge,
3. Kinderfürsorge.

Welche Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder betreut die Gemeinde?

A. Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

Die Stadt Wien befürsorgt und erzieht in Säuglingskrippen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr; in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr; in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr; in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind (beide Teile!), wenn also eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder nicht-gewährleistet ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das nach Feststellung der Bedürftigkeit die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.



FABRIKS
MARKE
PRIMA-VERA
GESCH.
GESETZL.

Fabrikmäßige Erzeugung von
Säuglings- u. Kinderbekleidung
Damen-Ober- u. Unterbekleidung
Herren-Unterbekleidung
Trainingsanzüge

„PRIMA-VERA“

W. Hoffmann

Kom.-Ges.
STRICK- UND WIRKWARENFABRIK

WIEN I, SALZGRIES 15, TELEPHON U 27 303

Karl Hochleithner

BEH. KONZ. INSTALLATEUR

FÜR GAS-, WASSER- UND
ZENTRALHEIZUNGS - ANLAGEN

BÜRO: WIEN XI, HAUPTSTRASSE 185
TEL. B 50 803 (SIEDLUNG)

WERKSTÄTTE: WIEN XI, HAUPTSTRASSE 263

Leop. Mayer's Witwe

TH. MAYER

Anstreicher

Wien XVII, Haslingergasse 58
Tel. B 43 9 09

Eduard Raus

Bau- und Möbeltischlerei

Wien II, Große Stadtgutgasse 12
Telephon R 44 5 70

Pelzwaren- und Kappenfabrik

Otto Wesely

Kürschner:

Wien IX, Nußdorferstr. 31, R 52 4 11

Kappenfabrik:

Wien VI, Mariahilferstr. 47, B 22 2 45

Stefan Wasser

BAU- UND KUNSTSCHLOSSEREI

Eisenportale und Eisenkonstruktionen sowie Erzeugung von Spezial-Sparherden und Dauerbrandöfen für Großküchenbetriebe

Wien XVII, Rosensteingasse Nr. 20
Ruf B 43 3 39 Z

Viktor Chmelicek

Bau- und Galanterie-Spenglerei

Wien II, Jungstraße 8
Telephon R 45 8 07

Ing. Hans Pichler
STADTBAUMEISTER

Wien XIII, Münchreiterstraße Nr. 55
Telephon A 51 5 96

Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten, Behebung von Kriegsschäden, Wohnungsinstandsetzungen, Fassaden, Geschäftslokale, Industriebauten, Sicherungs-, Abräumungs- und Abbrucharbeiten, Schuttbeseitigung

B. Horte

In den Hortgruppen und Tagesheimschulen werden fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Auch für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

Wie bringe ich mein Kind in ein Erholungsheim der Stadt Wien?

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden folgende erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

Kleinkinder und Schulkinder mit dem schulärztlichen Befund III, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten beziehungsweise Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner, daß die Diphtherie-Schutzimpfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Grundsätzlich wird die volle Deckung der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Der Zahlungspflicht muß vor Abgang des Transportes entsprochen werden. Das Wiener Jugendhilfswerk gewährt entsprechende Ermäßigungen.

Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche; ihre Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) zu Auskünften zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in diesen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein Spezialheim zu sorgen.

Wie hilft die Gemeinde Wien den Müttern?

1. Zur Vorbereitung auf die künftige Mutterschaft wird der Besuch von Mütterschulungskursen empfohlen, wo die richtige Pflege und Behandlung des Säuglings vom ärztlichen und pflegerischen Standpunkte theoretisch und praktisch demonstriert wird. Mütterschulungskurse bestehen derzeit in Wien: II., Obere Augartenstraße 14; IV., Trappelgasse 11; VI., Linke Wienzeile 182; VIII., Schlesingerplatz 2.

2. Bei der Geburt eines Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich rechtzeitig (im 3. Monat der Schwangerschaft) beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft an-

gemeldet hat, unentgeltlich ein Säuglingswäschepaket.

3. Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder durch Kinderarzt und Fürsorgerin und fachgemäße Beratung erfolgt für alle Mütter in den städtischen Mutterberatungsstellen.

4. In Beruf stehenden oder aus anderen Gründen an der Erziehung und Aufsicht gehinderten Müttern wird die Unterbringung ihrer Kleinkinder in den städtischen Kindergärten ermöglicht.

Die Unterstützung der Mütter in schwierigen Erziehungsfragen erfolgt durch die Sprengelfürsorgerin und durch die Erziehungs-

beratungsstellen in den städtischen Bezirksjugendämtern.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerauspeisung ermöglicht.

Hilfe der Stadt Wien für Lehrlinge

In Berufsausbildung stehende, förderungswürdige Kinder und Jugendliche erhalten im Falle der Fürsorgebedürftigkeit Stipendien, Lehrlings- und Förderungsbeiträge. Anmeldung bei den Bezirksjugendämtern.

Fr. Sablik

Wien V, Wehrgasse 26, Tel. B 22 3 39

Meerschwämme
Chamois-, Reh-, Putzleder
Direkte Importe
Eigene Bearbeitung
Gegründet 1897

W. J. Rohrbeck's Nachfolger

CHEMIKALIEN UND LABORBEDARF

Wien V, Wehrgasse 18, Tel. B 25 3 00
B 25 3 01 und A 35 0 15

Reithoffer

GUMMIWAREN

REGENMÄNTEL

Einschlägige Artikel für
Säuglings-, Körper- und Krankenpflege
Bad, Reise und Sport, Haushalt, Garten
und Landwirtschaft

Technische Gummiwaren
Gummistiefel und Gummischuhe
Gummischürzen, Arbeitsschutz-
bekleidung

Wasser- und Weinschläuche
Leichte Straßenschuhe, Schneeschuhe
Fahrrad-, Motorrad-, Auto-
und Traktorreifen

ZENTRALE: WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 36, TEL. B 38 5 64

Graz, Herrengasse 18, Tel. 86 05
Linz, Hessenplatz 7, Tel. 23 2 93

Salzburg, Griesgasse 4, Tel. 56 84
Innsbruck, Museumstraße 16, Tel. 26 98

Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Unter **Amtsmündel** versteht man jene Minderjährigen, deren Vormund nicht eine Einzelperson, sondern eine Gebietskörperschaft beziehungsweise das von ihr errichtete Jugendamt ist. Man unterscheidet die gesetzliche Amtsvormundschaft, die sich auf alle jene Kinder erstreckt, die im Gebiete eines Jugendamtes außerehelich geboren werden oder die im Zeitpunkt ihrer Außerehelichkeitserklärung in diesem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter bestellter Amtsvormundschaft versteht man die Vormundschaft, bei der ein Jugend-

amt (wie eine physische Person) zum Vormund eines Minderjährigen bestellt wird. Die Jugendämter sind auch unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Kuratelen zu führen. Das Jugendamt als Amtsvorstand kann, sofern sein Wirkungskreis nach dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, erweitert wurde, besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, die einer physischen Person als Einzelvormund niemals zugestanden werden können. So kann das Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis für die von ihm vertretenen Mündel ohne gerichtliche Zustimmung Klagen einreichen, das Armenrechtszeugnis selbst ausstellen und auch Vergleiche mit den unterhaltspflichtigen Personen abschließen, die im Sinne des § 1 Zl. 15 EO. Exekutionstitel sind.

Gesundheitswesen

An wen wendet man sich bei sanitären Übelständen?

Wird bei Geruchsbelästigungen, Fliegenplage ein sanitärer Übelstand vermutet, so melde man diesen sofort dem für den Ort zuständigen Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt (siehe Seite 181). Dieses führt eine Besichtigung und Erhebung durch und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des sanitären Übelstandes.

Handelt es sich nur um Verstopfungen von Aborten und Hauskanälen sowie um überlaufende Senkgruben, Sickergraben und Hauskläranlagen, so meldet man dies mündlich, schriftlich oder telefonisch bei dem zuständigen Bezirksbetriebslokal der Magistratsabteilung 30, Kanalisation (siehe Seite 134).

Bei Rattenplage

verständige man mündlich oder schriftlich das für den Ort des Rattenvorkommens zuständige Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses wird die Ursache der Rattenplage durch Erhebung feststellen und Anordnungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Rattenplage treffen.

Bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr wird in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos und ohne Formalitäten die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Scharlach durchgeführt. Auch die gesetzliche Pockenimpfung wird hier kostenlos durchgeführt.

b) gegen Tuberkulose

Im allgemeinen wird die Tbc-Schutzimpfung in der Schule beziehungsweise im Kindergarten

ISLA=Heilschlamm

gegen rheumatische Erkrankungen

ISLA=Sole

zur Linderung rheumatischer Beschwerden hat sich bisher immer bestens bewährt

Alleinerzeuger:

GERT & CO., WIEN I, TEL. R 31 5 19

und andere bewährte

Desinfektionsmittel

Lysolfabrik Schülke & Mayr Nachf.
Dr. Raupenstrauch, Wien II,
Engerthstraße 167 — Tel. R 47-4-28

von eigens dazu geschulten Ärzten kostenlos vorgenommen. Die Eltern müssen dazu bloß ihre Zustimmung geben.

Ansonsten wird die Tbc-Schutzimpfung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I., Gonzagagasse 23, 2. Stock, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (U 23 5 20, Klappe 164) erfragt werden.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien betreut jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begeben sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe Seite 118.)

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“ in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenzugwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können ein freies Spitalsbett gleichfalls durch die Polizeiwachstube erfragen oder aber sich direkt an die Aufnahmekanzlei eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)schein, Trauschein, Identitätskarte und Abmeldebestätigung der Kartenstelle. Selbstzahlende Patienten haben die Verpflegskosten für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

Wo kann man sich auf Krebs untersuchen lassen?

Jede Frau und jeder Mann sollte sich nach dem 40. Lebensjahr einmal jährlich auf Krebs untersuchen lassen. Kostenlose Untersuchung ohne jede Formalität in den städtischen „Gesundenuntersuchungsstellen“, und zwar im Franz Josef-Spital, Wien X, Kundratstraße, in der Zeit von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr (nur für Frauen) Kaiserin Elisabeth-Spital, Wien XV, Huglgasse, in der Zeit von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr, jeden Donnerstag für Frauen und jeden Montag für Männer, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, III., Boerhavegasse 8, jeden Mittwoch und Freitag von 16.30 bis 19.30 Uhr und im Krankenhaus Floridsdorf, Wien XXI, Hinaysgasse 1, jeden Montag und Mittwoch von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr (nur für Frauen).

Wo amtiert der städtische Sportarzt?

Alle Sportler können sich gegen einen Regiebeitrag von S 3.— jeden Montag, Dienstag und

R. *Bauec*

STAHLROHRMÖBEL

aller Art

Wien VII, Kaiserstraße Nr. 105

Tel. B 35 2 04

Wien II, Praterstraße Nr. 12

Tel. R 49 7 85

Franz Herrmann

Ständig beeideter Sachverständiger und
Schätzmeister

WIEN XVI, KOPPSTRASSE 66

Telephon A 39 4 28

Behördl. konz. Installationsbüro
Ausführung von Zentralheizungen, sanitären
Anlagen, Gas-, Wasser- und Warmwasser-
bereitungsanlagen jeden Umfanges

Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sport-ärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen lassen.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervor gehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, da zu anderen Erkrankungen der praktische Arzt zu rufen ist.)

Interventionsbereich der Rettung: Die 26 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über A 0 4 4 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung des Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei oder auch durch Angehörige des Patienten selbst erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Fernsprechnummer: R 32 5 50.

Lebensmittel- und Marktwesen

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Milch und Milchprodukte) oder Stopppreise (Fleisch und Fleischwaren), zum Teil ist die Preiserstellung geregelt (bei importierten Lebensmitteln) oder aber es sind der freien Preiserstellung durch das Preistreibergesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes. Die Marktamtsabteilungen sind im Haus der Magistratischen Bezirksämter untergebracht.

Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Exposituren des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 500, Klappe 448 oder 449, angerufen werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Brüder Redlich

HOCH-, EISENBETON-
UND TIEFBAU

Wien III, Salmgasse 2, Tel. U 11 1 39

5 x



ZIEH-FETT
ZIEH-MARGARINE
CREMEFLOCKEN
CREME-MARGARINE
SPEZIAL-BACKFETT

ALLEINERZEUGER



Eckhart & Herout

Wien XVI, Albrechtstreichg. 17-21, Tel. A 245 84-86

Die Marktamsabteilungen sind im Haus der Magistratischen Bezirksämter untergebracht. Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Exposituren des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 500, Klappe 448 oder 449, angerufen werden.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Soferne eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Unter einem ist die zuständige Marktamsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamsabteilungen sind im Haus der Bezirksämter untergebracht. Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Exposituren des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 500, Klappe 448 oder 449, angerufen werden.

Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Soferne man die Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamsabteilung oder an die Marktamsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamsabteilungen befinden sich im Haus der Magistratischen Bezirksämter. Auf größeren Märkten bestehen eigene Abteilungen oder Exposituren des Marktamtes. Die Marktamsdirektion befindet sich I., Rathausstraße 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

Pilzschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Marktkommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind beschaut. Dadurch wurde erreicht, daß auf Grund eines Einkaufes

Wiener Fleischer-Genossenschaft

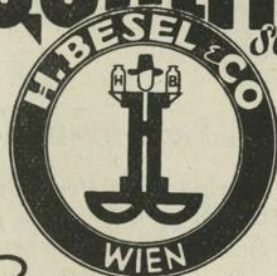
r. G. m. b. H.

Wien III, St. Marx, Viehmarktgasse 1

Telephon U 12 2 45

HÄUTE-, FELL- U. FETTÜBERNAHME

QUALITÄT



Gemüsekonservenfabrik

H. BESEL & CO.

WIEN XV

SECHSHAUSER STRASSE 94-96

(DREIHAUSGASSE 1)

DACHDECKEREI

JOSEF NOWOTNY

WIEN VIII, BREITENFELDERGASSE 18

TELEPHON A 28 2 02

LAGERPLATZ:

WIEN XVI, HIPPGASSE 27

Wiener
Salzhandels-Gesellschaft
Schneider & Co.

Wien IX/66, Althanstraße 47
Telephon A 10 0 39

Kochsalz, Stein- und Viehsalz sowie
Gewerbesalz

Fischhandels



A. G.

Großhandel
mit
Fluß- und Seefischen
Marinaden
Räucherfischen
Fischkonserven

WIEN XX, NORDWESTBAHNHOF
WIEN I, ZENTRAL - FISCHMARKT

Fernsprecher: A 42 0 54
A 41 4 05
U 20 0 76
U 26 3 74

STADTBAUMEISTER

ING. KARL KRAUS

WIEN III, RENNWEG NR. 94
TELEPHON U 18 3 63

auf Märkten oder in Geschäften in Wien noch nie eine Pilzvergiftung eintrat.

Im Handel werden folgende Pilze angeboten: Herrenpilze 60%, Eierschwämme 25%, Hallimasch 7%, Champignons 6%. Die restlichen 2% sind Parasolpilze, Semmelpilze und Kaiserlinge.

Alle anderen Pilze werden vom Publikum abgelehnt; die Vorsicht, die hier waltet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbekanntem beziehungsweise nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Gelegenheit, diese in den Marktamt-Abteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Ausstellung des Marktamtes in der Marktamtsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14-16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genußtauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Besuch ist kostenlos.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBI. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man auch dann, wenn sie nicht nur für den An- und Verkauf, sondern auch zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 (Marktamt) verlaublich alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind.

Im Jahre 1952 müssen alle Waagen, Gewichte, Milchgefäße mit Meßstab, Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan, Steingut oder Glas), Petroleumapparate, Fässer (mit Ausnahme der Bierfässer), Maßstäbe usw. den Eichstempel 1950 oder ein späteres Jahr aufweisen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Telephon A 16 2 69, A 18 2 11) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamt-Abteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung solcher Markt-

plätze erfolgt durch die Magistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung (am Sitz des Magistratischen Bezirksamtes).

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktstandes wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Bestimmungen vorgenommen, wie z. B. persönliche Betriebspflicht, Bereithaltung einer genügenden, dem Ausmaß des Marktstandes entsprechenden Warenmenge, Verbot der Teilnahme an Kartellen, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis eines entsprechenden Gewerbescheines und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Verwandtschaft im ersten Grade in auf- oder absteigender Linie mit einer Person, die auf dem Markte bereits ein Gewerbe ausübt, ist ein Zuweisungshindernis.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze; das Beziehen solcher Landparteienplätze ist durch eigene Landparteienkundmachung, die auf jedem Markte angeschlagen ist, geregelt.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandes einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Wie erlange ich einen Produzentenschein (Produzentenvormerkbuch)?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes, für den Besuch

von Wiener Landparteienmärkten einen Produzentenschein (Produzentenvormerkbuch) besitzen. Diese Nachweise werden von der Landwirtschaftskammer in Wien I, Löwelstraße 16, ausgegeben und von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (in Wien von der Marktamtsabteilung des Bezirkes, in welchem sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet) bestätigt.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig auf einem Wiener Markte einen dauernden Marktplatz zugewiesen haben oder ein Ladengeschäft in Wien betreiben.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrgewerbe. Ist er vorhanden, dann wird das Marktfahrervormerkbuch gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten vom Landesgremium Wien der Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer, Hausierer und Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Wien I, Dorotheergasse 7, ausgestellt.

Das Marktfahrgewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrgewerbes berechnete Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben oder auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Dies gilt auch für Marktfahrer, die ohne sonstige Bindung auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Obst und Gemüse groß ist!

Zentral-Gin-ll. Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Wien I, Schauflegasse 6

Postscheckkonto 90.909

Drahtanschrift: Gutsbetriebe Wien

Fernsprecher: A 1 35 80

Lager: Wien X., Ostbahnhof, Magazin 3

2. Weil die Preisbildung sich nach dem uralten Gesetz des Angebotes und der Nachfrage richtet.
3. Weil die marktamtliche Aufsicht bei leicht verderblichen Lebensmitteln, wie z. B. Schwämme, die Gewähr dafür gibt, daß diese unverdorben sind.
4. Weil die Verkaufszeiten für alle Lebensmittel gleich sind und die Hausfrau nicht Gefahr läuft, die eine oder andere Ware nicht zu erhalten.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte, Kirchtage usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktämterabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsstände zuweisen, die Einhebung der Gebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten werden, soweit sie nicht durch

Kundmachungen festgelegt sind, vom Marktamt bestimmt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die örtlich zuständigen Marktämterabteilungen vergeben.

In den städtischen Parkanlagen und auf Alleen (Baumstraßen) befindliche Verkaufsplätze werden durch die Magistratsabteilung 57, Liegenschaftsamt, Wien I, Rathausstraße 2 zugewiesen.

Verkaufsplätze im Bereiche der Wiener Verkehrsbetriebe (Über- oder Unterführungen der Stadtbahn, Stadtbahnstationen) werden durch die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, zugeteilt.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch eine Herkunftsbescheinigung (Weihnachtsbaumzertifikat) gedeckt sein.

Die Marktzeit wird jedes Jahr durch das Marktamt, welches die Überwachung des Christbaumverkehres besorgt, kundgemacht.

Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamte ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk zuständig.

2. Die Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet, werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamte ausgestellt.

3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamte in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte haben, gleichgültig, welchen Bundeslandes.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, Wien I, Löwelstraße 12, erbracht.

Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. eine Fischerei-Erlaubnis. Diese wird ausgestellt vom Eigentümer, Pächter, und Bewirtschafter eines Wiener Fischerei-

revieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist,

2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür Nr. 218a, ausgegeben, und zwar jeden Montag, Mittwoch und Samstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereierlaubnis für ein Wiener Fischereirevier, bezw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Die Identitätskarte ist ebenfalls vorzuweisen. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beibringen.

Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 50 Eigenjagdgebiete und 89 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder

METALLWARENFABRIK

Friedrich Katlein

WIEN XIV, LINZER STRASSE NR. 160
TEL. A 37 5 42 TEL. A 39 5 42

BAU- UND ORNAMENTENSPENGLER-
ARBEITEN
SCHORNSTEINAUFSÄTZE
KLEIDERSCHRÄNKE AUS STAHL
GASVOLLAUTOMATEN

Hubert Axmann

Bau-, Portal- und Möbelfischer

Wien II, Handelskai 300
(Eingang: Dr. Natterer-Gasse)

Telephon R 40 1 20 U



TERRAZZO STEINHOLZ

Baustoff- und Estrich-Gesellschaft

Heinrich Kriwanek

Wien XII, Altmannsdorfer Straße 94

Tel. R 31 0 19

Baugesellschaft H. Rella & Co.

Wien VIII/65
Albertgasse Nr. 33

TELEPHON A 24 5 65 SERIE

NIEDERLASSUNGEN IN:

LINZ, SALZBURG, GRAZ

UND EISENSTADT

ASPHALT-WERKE ING. GÄRTNER & MEGNER

Wien I, Eschenbachg. 10 / A 32 4 61, B 26 4 09

Asphaltierungen / Isolierungen
Schwarzdeckungen

Matth. Kaller

Stahl-Konstruktions-Werkstätte
Bauschlosserei

Wien XXV, Inzersdorf, Triester Str. 98

Telephon U 44 3 04

«ZIAG» ZIEGEL-INDUSTRIE

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien I, Renngasse 6

Ruf U 24 4 97 und U 24 4 98

Ziegelwerke Leopoldsdorf

Wien XXIII, Ruf B 28 4 17

Kalk- u. Steinwerke Hirschwang a. d. Rax

Ruf: Hirschwang Nr. 10

Ferdinand Focke

Dachdeckermeister

Wien XV, Holohergasse 34, Tel. A 37 3 35 L

Büro und Lagerplatz: XV, Reithofferplatz 10

Materialplatz: XV., Meiselstraße 11

Telephon A 37-335 L

Schärdinger

Granit

Industrie G. m. b. H.

**Groß- u. Kleinpflastersteine aller Art
Werksteine und Steinmetzarbeiten
Bausteine, Schotter, Grundbausteine**

Direktion: Schärding, Denisgasse 10 (Brauerei
Baumgartner), Telephon 12 und 16, 228

KRAFT u. WÄRME

WIEN XII

BREITENFURTER STRASSE 6

R 37 0 51

ZENTRALHEIZUNGEN ALLER SYSTEME
GROSSROHRLEITUNGEN
KLIMA- UND LÜFTUNGSANLAGEN
GESUNDHEITSTECHNISCHE
ANLAGEN

Allgemeine Straßenbau

Aktiengesellschaft

Wien IV, Brahmplatz 2, Tel. U 46 1 70

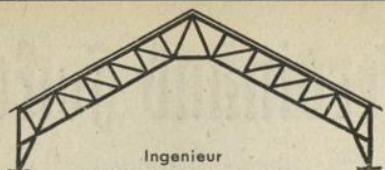
**Gußasphalt, Walzasphalt,
Tränkdecken und sämtliche
einschlägigen Straßenbau-
arbeiten**

NEPTUN

Eisenhandels-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

Wien III, Esteplatz Nr. 3

Telephon: U 18 5 45



Ingenieur

HOLZBAU

C. TUCHSCHERER

Spezial-Baugeschäft, Zimmerei

Nachf. Wilhelm Siegle G. m. b. H.

Wien XIII, Altgasse 21, Tel. A 52 5 14

**JULIUS WRBKA
& SOHN**

FAHRZEUGBAU

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 19

TEL. A 30 5 04

Ignaz Nowak

Städt. Pflasterermeister

Wien XV, Gablenzgasse 105

Büro: Wien XIII, Nothartgasse 62

Telephon A 54 8 35

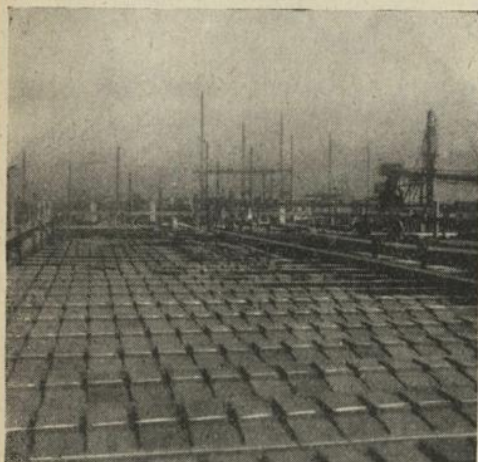
Transportunternehmung

Benedikt Merz

Sand- und
Schottergewinnung

Wien XXI, Floridusgasse 59

Telephon A 60 6 35



Bau der Wohnhausanlage

WIEN XX, Kapaunplatz

Verlegte Ebenseer Hohlsteindecke vor dem Verguß



BAUGESELLSCHAFT

HOFMAN & MACULAN

HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU

ZENTRALE:

WIEN I, ANNAGASSE 6 / R 22 5 20

**EBENSEER BETONWERKE
GESELLSCHAFT m. b. H.**

BETONMASCHINEN / BETONWAREN

VERKAUFSBÜRO:

WIEN I, JOHANNESGASSE 1 / R 20 6 70

Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband an, der mit dem Niederösterreichischen Landesjagdverband in Wien I, Löwelstraße 12, eine Bürogemeinschaft hat. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadtforstamt.

Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Das Land Wien umfaßt im Großraum Wien zirka 28.000 Hektar Wald, welche von der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien betreut werden. Diese amtiert mit dem Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, in Wien V, Rechte Wienzeile 107. Alle Schlägerungen, Rodungen, Aufforstungen werden von dieser Dienststelle bearbeitet. Die staatliche Forstaufsicht, Förderung von Flugsand- und Flugerdeaufforstung, Personalkontrolle, die Betreuung des Landesforstgartens, die Aufnahme von Forstpraktikanten etc. fällt in den Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien. — Das Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, verwaltet ausschließlich den der Stadt Wien gehörenden Wald, von dem

drei Forstverwaltungen (Lobau, Lainz und Mödling) den Waldbesitz im Ausmaß von rund 8.000 Hektar um Wien verwalten, während der Großteil des städtischen Waldgebietes rund 24.000 Hektar in den Quellengebieten der Wiener Hochquellen-Wasserleitungen (Naßwald, Stixenstein, Hirschwang und Wildalpen) liegt.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Amt für Kultur- und Volksbildung, hat ein Referat für Denkmalpflege und Naturschutz. Hier liegt auch das Naturdenkmalbuch mit Kataster und Urkundensammlung auf. Als Naturschutzbeauftragter fungiert ein Beamter der Magistratsabteilung 49 Stadtforstamt, der die Magistratsabteilung 7 fachlich berät. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt. (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten etc.) Halbamtlichen Charakter hat der Österreichische Naturschutzbund, der seine Tätigkeit über ganz Österreich erstreckt. Sitz: Wien I, Burgring 7, Naturhistorisches Museum.

Bau- und Wohnungswesen

Baubewilligung für einen Neubau

Voraussetzung für jede Bauführung (Neu- oder Umbauten) ist die Erteilung der Baubewilligung durch den Wiener Magistrat.

Für das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze von Wien ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt, der in den Räumen der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Nach diesem Plan ist das Gebiet von Wien, soweit es vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erfaßt ist, widmungsmäßig in drei Kategorien eingeteilt, und zwar:

1. Grünland (Ländliche Gebiete, Kleingartengebiete, Sportplätze, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe usw.).

2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Hafenstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze usw.).
3. Bauland (Wohngebiete, gemischte Baugebiete, Industriegebiete, Lager- und Ländflächen).

Anfrage an die „Stadtregulierung“

Es empfiehlt sich also, vor Abschluß eines Grundkaufes zwecks Ausarbeitung eines Bauprojektes, Parzellierungsvorhabens, Sand- und Schotterergewinnungsvorhabens etc. bei der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 1, nachzufragen, ob und in welcher Art (Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist.



in Wien

Seit
1893

Opel & Beyschlag G.m.b.H.

19. FRANZ KLEINGASSE 5 · A18-5-50 SERIE

OPEL-Neuwagen

OPEL-Altwagen

OPEL-Ersatzteile

OPEL-Kundendienst

OPEL-Spezialwerkstätte

Die Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, kann in Fällen, in denen der Stadtplan aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrswesens oder durch neuzeitige Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt angesehen wird, Anträge zur Abänderung und Ergänzung des generellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes an den Gemeinderat stellen.

Wurde von der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Vorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bestimmungen möglich erscheint, so hat der Bau- oder Abteilungswerber bei der Bau-, Feuer- und Gewerbebehörde — Magistratsabteilung 36 (Bezirke I bis XI und XX) oder bei der Magistratsabteilung 37 (alle übrigen Bezirke) beide Wien XVII, Parhamerplatz 18, um die Bekanntgabe der Fluchtlinie und der künftigen Höhenlagen der Verkehrsfläche anzusuchen.

Nach Erhalt der Fluchtlinienbekanntgabe kann der Bau- oder Abteilungswerber unter Anschluß dieses Bescheides wieder bei der Magistratsabteilung 36 oder Magistratsabteilung 37 das Ansuchen um die Baubewilligung stellen.

Bauberatung und Bauverhandlung

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes nach den baubehördlichen Vorschriften und nach Stellungnahme der Bauberatung die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien aus dem Jahre 1929 (novelliert im Jahre 1949) maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Baugewerbetreibenden (Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung) mit allen Beilagen (Grundbuchsatzug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstabe 1:100 (dreifach), ein Grundbuchsatzug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

Wildes Bauen wird bestraft

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet werden und sie haben keinerlei rechtlichen Anspruch auf Berücksichtigung bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.



Gräf & Stift

erzeugt Heckbusse, Lastkraftwagen, Kipper
sowie Spezialfahrzeuge mit

VENTILLOSEN ZWEITAKT-DIESELMOTOREN
125 und 180 PS

Patente angemeldet

WIEN XIX, WEINBERGGASSE 58—76
Telephon B 10 5 30 Serie, Fernschreiber 1674

Ing. Hans Breithenthaler

Wien III, Untere Viaduktgasse 35, Tel. U 13 3 79

Erzeugung von Dichtungen für die
Kraftfahrzeug- und gesamte Industrie
aus Kupferasbest, Asbest, Klinge-
rit „1000“, Pappe, Karton, Gummi,
Kork, Papier, Kupfer etc.

TISCHLEREI

Josef Antl

Durchführung
sämtlicher Bautischlerarbeiten
sowie Hausrenovierungen
Ferner Portale, Fußböden etc.

Wien XVI, Brühlgasse Nr. 36
Telephon A 37 4 88

Josef Mayer's Wtw.

Stadtpflastermeister
und Kontrahent der
Gemeinde Wien

WIEN X, NEILREICHGASSE 72
TELEPHON U 45 4 85

Franz Heger

DACHDECKEREI

Übernahme sämtlicher Dachdeckungen in Ziegel, Schiefer, Holzzement, Prefkies sowie Sockel- und Wandverkleidungen zu kulantesten Bedingungen

WIEN X, UNTERLAA 70

Gustav Hans Kantor

ASPHALTIERUNG, ISOLIERUNG,
SCHWARZDECKUNGEN

WIEN II, PRATERSTRASSE 28

Telephon R 49 0 77, R 45 5 52

HERAKLITH

Hauptverkaufsstelle

JOS. STORK & CO.

WIEN III, RUDOLF V. ALTPLATZ 7

Fernsprecher: U 12 4 22, U 16 0 40

Weißzement - Bauxitzement

Techn. Rat Dipl.-Ing.

Franz Katlein

Zivilingenieur für Hochbau

Baumeister

BAGGERARBEITEN

Wien VII, Siebensterng. 42/44

Tel. B 33 5 18/19

Kann der fertige Bau sofort benützt werden?

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 36, bzw. 37) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber und auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligungsbescheid) über die ordnungsgemäße Ausführung, sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, bei Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente“) zur Verfügung zu haben.

Kanalisation

Bezirksbetriebslokale, Anmeldestellen für Hauskanalgebühren, Verstopfungen usw.

- 1., 2., 20. Bezirk: II., Kleine Sperlgasse 10, A 45 5 09; Wo. von 7 bis 19 Uhr, So., F. von 7 bis 17 Uhr
- 3., 11., 23. Bezirk: XI., Kopalgasse 20, U 11 3 22; Wo. von 7 bis 19 Uhr, So. F. von 7 bis 17 Uhr
- 4., 5., 6. Bezirk: V., Rechte Wienzeile 107, A 32 4 19; Wo. von 7 bis 19 Uhr, So., F. von 7 bis 17 Uhr
- 7., 8., 15., 16. Bezirk: XVI., Richard Wagner-Platz Nr. 19, A 39 2 94; Wo. von 7 bis 19 Uhr, So., F. von 7 bis 17 Uhr
- 9., 19., 26. Bezirk: IX., Marktgass 45, A 11 7 63; Wo. von 7 bis 17 Uhr
10. Bezirk: X., Gudrunstraße 176, U 41 6 23; Wo. von 7 bis 17 Uhr
12. Bezirk: XII., Fabriksgasse 2a, R 36 5 06; Wo. von 7 bis 17 Uhr
- 13., 14. Bezirk: XIV., Hackinger Str. 3, A 31 2 40; Wo., So., F. von 7 bis 17 Uhr
- 17., 18. Bezirk: XVIII., Paulinengasse 15, A 24 4 59; Wo. von 7 bis 19 Uhr, So. F. von 7 bis 17 Uhr
20. Bezirk: XX., Wintergasse 34, A 41 0 61; Wo. von 7 bis 17 Uhr, So. F. 1., 2. und 20. Bezirk von 7 bis 17 Uhr
- 21., 22. Bezirk: XXI., Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 1a, A 60 2 07; Wo. von 7 bis 17 Uhr
24. Bezirk: XXIV., Mödling, Schillerstraße 67b, Mödling 87; Wo. von 7 bis 17 Uhr
25. Bezirk: XXV., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 5-7, A 58 2 01; Wo. von 7 bis 17 Uhr.

1. Abort- und Hauskanalverstopfungen mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anmelden. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die Zentrale Magistrats-Abtei-

lung 30, Wien VII., Hermannsgasse 24, B 36 5 45, Klappe 09. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

2. Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Reinigungen können wie Verstopfungen angemeldet werden. Die Anmeldungen aus dem 24. Bezirk nimmt das Bezirksbetriebslokal für den 24. Bezirk, aus dem 25. Bezirk das für den 25. Bezirk, für alle übrigen Bezirke das Betriebslokal im 20. Bezirk entgegen. Die Verrechnung erfolgt so wie bei Verstopfungen.

3. Hauskanaluntersuchungen werden nach mündlichem, schriftlichem oder telephonischem Ansuchen im Bezirksbetriebslokal oder in der Zentrale B 36 5 45, Klappe 10, auf Kosten des Ansuchenden durchgeführt.

Bei Kellerüberflutungen kann eine solche Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde.

4. Die Kanalräumungsgebühr wird durch die Magistratsabteilung 4, Referat 5, Wien I, Neues Rathaus, II. Stock, B 40 500, Klappe 292, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Kanalräumungsgebühr (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder Demolierungen) sind gleichfalls an die Magistratsabteilung 4, Referat 5, zu richten.

5. Die Senkgrubeneinschätzung, das ist die Festsetzung der Anzahl der jährlich für den Betrag der Kanalräumungsgebühr durchzuführen den Senkgrubenräumungen bei mietaufwandsteuerpflichtigen Häusern erfolgt durch die Magistratsabteilung 30. Diesbezügliche Ansuchen sind mit 4-S-Bundesstempel versehen an die Magistratsabteilung 30 zu richten. Die Anzahl der im Hause wohnhaften, polizeilich gemeldeten und der dort beschäftigten Personen ist nachzuweisen. Der Gesuchsteller erhält über die Erledigung einen schriftlichen Bescheid.

6. Um Bewilligung zur Selbsträumung der Senkgruben durch den Hauseigentümer oder Benutzer ist bei der Magistratsabteilung 30 anzusuchen. Das Gesuch muß gleichfalls mit 4-S-Bundesstempel versehen sein. Die schriftliche Bewilligung erteilt das betreffende magistratische Bezirksamt.

7. Baupolizeiliche Angelegenheiten

- a) Neu-, Zu- und Umbauten einer Hauskanalanlage bedürfen einer Baubewilligung der zuständigen Baupolizeiabteilung, Magistratsabteilung 36 oder 37, Wien XVII, Parhamerplatz 18. Die Entwurfsunterlagen können vom Bauherrn oder Bauunternehmer während der Amtsstunden in der Magistratsabteilung 30, II. Stock, Zimmer 52, eingeholt werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.
- b) Die Kanaleinmündungsgebühr, bzw. eine Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Ein-

JULIUS OVERHOFF

liefert neuzeitliche Apparate und Anlagen zur

**W
A
S
S
E
R**

-Reinigung

durch Klärung, Filtration, Entkarbonisierung, Enteisung, Entmanganung, Entgasung usw., weiters zur

-Enthärtung

nach verschiedenen Fällungsverfahren sowie nach dem Permutit-Verfahren (Enthärtung auf Null Grad ohne Chemikalienzusatz) für Fabrikations-, Kesselspeise- und Trinkzwecke usw.
Badewasserreinigung,
Umbauten, Betriebskontrollen, Analysen

Wien IX, Widerhofgasse 8, Tel. A 11 4 7 7

Wassermähler

Wassermähler-Reparaturen

G. Bernhardt's Söhne

Wien XII,

Schönbrunner Straße 173

Telephon B 25 4 2 4

Ing. Erwin Blasl

Installationsunternehmung
für Gas-, Wasserleitung und Zentralheizungen

Wien VIII, Lerchenfelder Straße Nr. 62

Telephon A 27 1 31 U

**Bau-, Galanterie- und
Ornamenten-Spenglerei**

Alois Kastner

Renovierungen, Neubauten, Dach-
und Portal-Eindeckungen, Streich-
arbeiten - Alle einschlägigen Fach-
arbeiten

Wien IV, Schelleingasse 5

Telephon U 42 7 54

Postscheckkonto Wien 43.922

Danubia Bau gesellschaft m b H

Hauptbüro:

Wien I, Börsegasse 12

Telephone:

U 27 0 28 und U 27 0 04

Telegramme:

Danubiabau Wien

**Leistungsfähig in der Durchführung
aller Baumeister-Arbeiten**

A. WOLTÄR

Wien III, Erdbergstraße Nr. 180

Telephon U 130 44, U 11 0 06

Spezialfabrik für Rollbalken, Rollgitter,
Scherengitter mit patentierten unsichtbaren
Schlössern / Moderne Plachenkonstruktionen
Nach aufwärts schwenkbare Garagetore

zahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte, bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung Nr. VIe, Kanäle, Wien VII, Hermannsgasse Nr. 24—28, B 36 5 45, Klappe 20. Diesbezüglich Auskünfte sind dort einzuholen.

- c) **Hauskanalgebrecnen** (Rohrbrüche, Rohrrundichtheit, Baugebrecnen, Rattenwühlungen u. dgl.), die durch dienstliche Meldungen des Kanalräumungspersonales, durch Anzeigen von Hauseigentümern oder Hausbewohnern der Magistratsabteilung 30 zur Kenntnis kommen, werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet. Falls zur Feststellung eines Gebrecnens eine Untersuchung verlangt wird, gilt das unter Punkt 3 Gesagte.
- d) **Kanal- und Senkgrubenbefunde**. Zur Ausstellung derselben ist bei der Magistratsabteilung 30, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, ein mit einem 4-S-Bundesstempel versehenes Ansuchen einzubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— beziehungsweise S 30.— aufzukleben sind.

Achtung!

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßennratskanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der Magistratsabteilung 20, Plan- und Schriftkammer, I., Neues Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Baupolizeiabteilung.

8. **Düngerverkauf**. In der Kläranlage Wiener Neudorf, Mitterfeld, KNr. 182, kann Klärschlamm zu Düngzwecken bezogen werden. Auskünfte sind beim Klärwärter dieser Anlage beziehungsweise in der Magistratsabteilung 30, VII., Hermannsgasse 24—28, B 36 5 45, Klappe 35, einzuholen.

9. **Der Schnee-Einwurf** in Einstieg- oder Ableerschächten der öffentlichen Straßkanäle kann nur in dringenden Fällen, und zwar durch die Magistratsabteilung 30 über mündliches oder schriftliches Ansuchen bewilligt werden. Die Bewilligung wird unentgeltlich erteilt. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

10. **Die Rattenbekämpfung** ist laut Kundmachung des Wiener Magistrates, Magistratsabteilung II/2 (jetzt Magistratsabteilung 16), Sanitätsrechtsangelegenheiten, vom 29. Jänner 1946, durch die Innung der Schädlingbekämpfer, I., Weihburggasse 4, durchführen zu lassen.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrecnen?

Bei Gebrecnen auf der Straße oder an den Abzweigleitungen bis zum Wassermesser sofort die Magistratsabteilung 31, Städtische Wasserwerke, VI., Grabnergasse 6, B 23 5 45, verständigen. Der Bereitschaftsdienst ist Tag und Nacht telephonisch er-

reichbar. Die Feuerwehr ist in solchen An-
gelegenheiten nicht zu alarmieren.

Bei Gebrechen, die nach dem Wasser-
messer auftreten, also in Häusern oder auf
Privatgrundstücken, sofort die Absperrvor-
richtung beim Wassermesser sperren. Zur
Behebung solcher Gebrechen ist ein befugter
Installateur in Anspruch zu nehmen. Die
Wasserwerke sind in solchen Fällen nicht
zuständig.

Bei nicht sichtbaren Gebrechen,
zum Beispiel an den im Boden verlegten Rohr-
leitungen, die nach Ansicht des Wasserabneh-
mers einen Mehrverbrauch verursachen, muß der
Magistratsabteilung 4, Referat 6, Wasserge-
bühren, in Wien I., Neues Rathaus schriftlich
Mitteilung gemacht werden. Nur wenn diese
schriftliche Mitteilung innerhalb von 3 Tagen nach
Wahrnehmung des Gebrechens erfolgt, besteht
Anspruch auf Ersatz bezahlter Wassergebühren.
Bei der Anmeldung des Gebrechens muß sowohl
der Tag der Wahrnehmung als auch die Lage
des Schadens angegeben werden. Bei Wasser-
bezug für gewerbliche und industrielle Zwecke
erfolgt im Falle eines Rohrgebrechens keine Er-
mäßigung oder Abschreibung der Gebühren.

Wie bekommt man einen Wasseranschluß?

Anspruch auf einen neuen Anschluß haben
nur Wohnhäuser. Der Hauseigentümer füllt
ein bei den Städtischen Wasserwerken, Wien VI,
Grabnergasse 6, erhältliches Anmeldeformular
aus und erlegt gleichzeitig die voraussichtlichen
Herstellungskosten der neuen Abzweigleitung.
Diese wird Eigentum des Abnehmers. Die
Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde
Wien.

Alle nach dem Wassermesser anzuschließen-
den Rohrleitungen und Wasserleitungseinrich-
tungen dürfen nur von befugten In-
stallateuren nach vorher eingeholter Ge-
nehmigung der Wasserwerke und den
hierfür bestehenden Vorschriften ausgeführt
werden.

Neue Wasseranschlüsse für Gewerbe und In-
dustrie, Grundstücke und Kleingärten können
nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehen-
den Wassermengen und des für diesen Kreis
von Abnehmern verfügbaren Leitungsmaterials
durchgeführt werden.

Schützt Eure Wasserleitung gegen
Frost! Eingefrorene Wasserleitungen bedeu-
ten Unterbrechung der Wasserlieferung, Ärger
und Spesen und oftmals, bei plötzlich eintreten-
dem Tauwetter, Überschwemmung in der Woh-
nung und dadurch empfindlichen Wasserverlust.

Jeder Wasserabnehmer handelt daher im
eigensten Interesse, wenn er bei Eintritt der
kalten Jahreszeit alle Vorkehrungen
trifft, um ein Einfrieren der Wasser-
leitung zu verhindern. Diese sind:
Schließen der Kelleröffnungen und Schutz der
freiliegenden Leitungsteile (Hauswechsel, Was-
sermesser usw.) durch Umwickeln oder Be-
decken mit Stroh, Fetzen usw. Um ein Ein-
frieren der Stockwerksleitungen bei andauern-
der großer Kälte zu verhindern, achte man dar-
auf, daß Haustore und Gangfenster stets ge-
schlossen sind. Wasserleitungen, die der Frost
einwirkung besonders ausgesetzt sind, sollen zu-
mindest während der Nacht — im Einverneh-
men mit den Hausparteien — entleert und
abgesperrt werden. Bei besonders harten
Frösten sollen sie auch tagsüber nur zeitweise
in Betrieb genommen und vor der Absperrung
wieder entleert werden.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung
mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein
Lebensinteresse der Großstadt. Un-
sere Wasserleitung ist daher ein lebens-
wichtiges Organ. Dieses muß mit der
gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut
werden, wie alles übrige, von dem unser Leben
abhängt.

Wie vermeidet man Wassermehrver- brauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das
nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist.
Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem
Gute sparsamst umzugehen und jede Was-
serverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile
und besonders durch Abortspüler übersteigen
oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und
Nacht bestehen, während sich der normale Ver-
brauch nur auf wenige Stunden beschränkt.
Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem
zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Übersiedlungen
Kassentransporte
Speditionen

Kunert & Teichert

Wien IV, Graf Starhemberg-Gasse Nr. 33

Tel. U 46 1 82

Jeder Wasserabnehmer soll daher, im eigenen Interesse, Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Hausinstallationen sollen daher regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und solche sofort von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Veränderungen in der Wohnung Wer ist für ihre Bewilligung zuständig?

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden. Im übrigen sind auch die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung des Hauseigentümers oder der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustande der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen, der sie an die städtische Wohnhäuserverwaltung weiterleitet. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Sämtliche Neuerstellungen gehen in das Eigentum der Stadt Wien über, ohne daß hiefür eine Entschädigung geleistet wird. Die Hausverwaltung ist jedoch berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen. Die Instandhaltung solcher Herstellungen obliegt während der Dauer des Bestandsverhältnisses dem Mieter.

Wie erreiche ich einen Wohnungstausch?

Gemäß den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes (WAG.) ist ein Wohnungstausch in den Gemeinden, in denen die allgemeine Anforderung (§ 8 WAG.) gilt, mindestens 4 Wochen vor der tatsächlichen Durchführung anzuzeigen. Diese Gemeinden haben erforderlichenfalls Einrichtungen zu treffen, um den Wohnungstausch zu ermöglichen und zu erleichtern.

In Wien ist somit ein beabsichtigter Wohnungstausch mittels den in den Bezirksaußenstellen des Wohnungsamtes und im Wohnungstauschreferat des Wohnungsamtes, Wien I, Rathausstraße 2, aufliegenden Anzeigeformularen in den genannten Dienststellen anzuzeigen.

Für alle jene Parteien, die aus irgend einem Grund ihre derzeitige Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, hat die Gemeinde Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ eingerichtet, der das Auffinden geeigneter Partner erleichtert.

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ erscheint alle sechs Wochen und enthält alle Tauschwerber, die in Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt tauschen wollen. Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen“, „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ und solche „In die Bundesländer“ getrennt geführt. Jede Einschaltung zeigt die vorhandene Wohnung (Wohnungsgröße, Bezirk und deren nähere Beschreibung sowie den Tauschwunsch, Wohnungsgröße, Bezirk etc.).

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist zum Preise von S 1.— in allen Wiener Trafiken, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und im Wohnungstauschreferat der Gemeinde Wien, I, Rathausstraße 2 (Portier), erhältlich. Um den Tauschwerbern aus den Bundesländern die Beschaffung dieses Blattes zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, kann der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ auch im Abonnement bezogen werden (S 3.— für drei Folgen).

Sämtliche Maler- und Anstreicherarbeiten sowie Renovierungen

ANSTREICHERMEISTER

August Benesch

WIEN X, HARDTMUTHGASSE 125

Telephon U 46 8 02

Eduard Boednik's Wwe.

VERLEGERUNG

VON LINOLEUM- U. GUMMIBELAGEN

Älteste fachmännische Verlegerfirma für Gummi-Fußbodenbelag, Gummifliesen in allen Ausführungen, Gummistufennasen, Gummihohlkehlen und Hohlkehlensockel sowie Beratung für sämtliche Unterböden

Aufträge werden für Wien und alle Bundesländer entgegengenommen

Wien VI, Mollardgasse 88, Telephon B 20 4 24

Prägeanstalt und Fabrik für Holz-
und Metallsärge

Leopold Wolf & Co.

Wien XII, Michael Bernhard-Gasse
Nr. 12—14, Tel. R 35 0 24

"ASRA"

Kunststeinfabrik KLOSS & CO.
Gegründet 1908

Fabrik: XI, Simmeringer Hauptstr. 186
(Haltestelle nach der Simmeringer Remise)
Telefon U 19 4 49

Stadtgeschäft: I, Stubenring 16
Telefon R 22 409

Eig. Bildhauerei, Garten-Steinkunst, Bau-Werkstücke



Leinen- u. Baumwollwarenfabrik

Donwille & Co.

Haslach a. d. Mühl, Oberösterreich
Gegründet 1819

Wiener Niederlage:
Wien I, Franz Josefs-Kai Nr. 65



Buchdruckerei

FRANZ LIBAL

Wien XV, Goldschlagstraße Nr. 12
Telephon A 38 0 58

Gemeinde Wien

Städtische Friedhofsgärtnereien

Wien XI, Hauptstraße 234

Wiener Zentralfriedhof (II. Tor)	U 13 5 20
Wiener Feuerhalle (Urnenhain)	U 19 3 40
Friedhof Hernals	A 29 0 51
Friedhof Hietzing	A 35 3 96
Friedhof Neustift	B 16 5 80
Friedhof Ottakring	A 31 4 33
Friedhof Südwest	R 35 3 89

Übernehmen sämtliche Gruff- und Gräber-
ausschmückungen samt Pflege sowie Deko-
rationen mit Blattpflanzen

Gemeinde Wien

Städtische Steinmetzwerkstätte

Wien XI, Hauptstraße 339

gegenüber dem Wiener Zentralfriedhof, II. Tor
Telephon U 13 5 20 Serie, B 51 9 81

Gruff- und Grabdenkmäler,
Kreuze, Laternen, Renovierungen,
Inschriften etc.

Ausführungen auch nach Selbstentwürfen,
Kostenvoranschläge unentgeltlich

Wie kommt eine Tauschvermittlung zustande?

Findet der Antragsteller im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Andererseits wird auf Grund der Einschaltung dem Tauschangebot von anderen Interessenten nähergetreten werden. Oft können nicht alle Wünsche des Tauschwerbers in Bezug auf Wohnungsgröße, Ort und Beschaffenheit des Objektes durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Es ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, die schließlich gewünschte Wohnung zu erhalten.

Welche Schritte sind zu unternehmen, wenn ein Tauschpartner gefunden wurde?

Ist durch Vermittlung des „Amtlichen Woh-

nungstauschanzeigers“ ein Tauschpartner gefunden worden, so müssen sich die Tauschwerber beim Hauseigentümer (Verwalter) wechselseitig vorstellen und die Zustimmung des Vermieters zum Tausch einholen. Diese Zustimmung ist deshalb erforderlich, da die Auflösung alter und Begründung neuer Mietverhältnisse eingeleitet werden soll. Wird jedoch die Zustimmung des Vermieters aus nichtigen und belanglosen Gründen verweigert, so kann auf Antrag der Partei die fehlende Unterschrift des Hauseigentümers durch öffentlich-rechtliche Anordnung von der Wohnbehörde (Wohnungsamt) ersetzt werden.

Wo erhalte ich detaillierte Auskünfte über Wohnungstausch?

Über alle Fragen, die mit einem Wohnungstausch zusammenhängen, können an jedem Dienstag und Freitag (von 8 bis 12 Uhr) im Wohnungstauschreferat der Gemeinde Wien, I., Rathausstraße 2/HP., Auskünfte eingeholt werden.

Friedhofs- und Bestattungswesen

Im Todesfall

Die Einzelheiten für die Bestattung eines Verstorbenen sind mit dem Städtischen Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.

Ist bereits eine Grabstelle vorhanden, so kann die Beilegung des Verstorbenen in diese ebenfalls von der Städtischen Bestattung veranlaßt werden.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Wahl der Bestattungsart (Erdbestattung, Feuerbestattung), der neuen Bestattungsstelle und des Bestattungsortes (Friedhof, Urnenhain) wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die Magistratsabteilung 43 (Friedhöfe), die ihren Sitz beim 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, XI., Hauptstraße 234, Telephon U 13 5 20, hat, oder, wenn man sich für den Bestattungsort bereits entschieden hat, an die zuständige Friedhofsverwaltung. Es empfiehlt sich, die Grabstelle vor dem Erwerb selbst in Augenschein zu nehmen.

A. Erdbestattung

Grabstellen: Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. Gemeinsame bzw. einfache Gräber für 1 Leiche; Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Verlängerung.
2. Eigene Gräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 3 Leichen; Laufzeit 15 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.
3. Gruftartige Gräber mit Steindeckeln für 3 Leichen; Laufzeit 45 Jahre bzw. auf die Dauer des Friedhofbestandes, falls sie ausgemauert werden.

4. Grüfte für 6 und mehr Leichen mit den gleichen Rechten, wie sie für gruftartige Gräber gelten.

Hauptfriedhöfe: In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden. Für die Bezirke I bis XIX und die ehemaligen Gemeinden Inzersdorf und Mauer gilt der Wiener Zentralfriedhof, für die Bezirke XX bis XXII der Stammersdorfer Zentralfriedhof als Hauptfriedhof, das heißt, daß dort die Grabstellen für die aus den genannten Stadtteilen stammenden Verstorbenen zu den einfachen Gebühren abgegeben werden. Im eingemeindeten Stadtgebiet ist, mit Ausnahme von Inzersdorf und Mauer, jeder Friedhof für den Bereich der zugehörigen Ortsgemeinden Hauptfriedhof.

Wahlfriedhöfe: In den übrigen Friedhöfen des alten Stadtgebietes und den Friedhöfen in Inzersdorf und Mauer gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtteiles (Zone) gewohnt haben, zu den doppelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den vierfachen Gebühren überlassen werden. Letztere Gebühren gelten auch einheitlich für den Hietzinger, Döblinger und Grinzinger Friedhof.

B. Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Feuerhalle der Stadt Wien gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes statt.

Grabstellen für Urnenbestattung: Aschenurnen können bis zu 4 in einfachen Grabstellen und bis zu 8 in Grabplätzen, die beide in laufender Reihe bzw. in ausgesuchter Lage auf 15 Jahre oder auf die

Dauer des Friedhofsbestandes erworben werden können, beigesetzt werden. Die Bestattung von Urnen in den Nischen der Urnenmauern, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Leichen beigesetzt wurden, ist ebenfalls zulässig.

Urnenhaine: Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines bei der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Baumgarten, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Kagran, Aspern, Himberg, Gramatneusiedl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Brunn, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Grabrechtsangelegenheiten

Benützungsrecht: Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der Erleger (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsrechtes über sie verfügungsberechtigt. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl der Leichen bzw. Urnen beisetzen, die Grabstelle gärtnerisch ausschmücken und ein Gedenkzeichen aufstellen zu lassen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige oder Verwandte werden. Weitere Rechte wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw. können nur über Ansuchen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das Benützungsrecht steht nur dem Erleger zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgesetzten Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte (Verkauf, Schenkung u. ä.) auf einen anderen nicht übertragen werden.

Friedhofsgebühren: Grabstellengebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anlässlich der Erwerbung voll zu entrichten.

Heimfall von Grabstellen: Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitdauer ist auf der Amtsquittung über den Erwerb angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der Zeitpunkt des Erlöschens nicht besonders bekanntgegeben. Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen 1 Jahr lang mit der Aufschrift „Wegen Benützungsrecht in der Verwaltung nachfragen“ bezeichnet. Innerhalb dieses Wartjahres kann man die Laufzeit verlängern. Nach Ablauf des Wartjahres kann das Benützungsrecht nicht

mehr verlängert werden und die Grabstelle ist heimgefallen.

Erhaltung der Grabstellen: Grabstellen sind stets in gutem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das Benützungsrecht aberkannt werden. Grabdenkzeichen sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu reklamieren, sonst gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden Schäden ist der Benützungsberechtigte haftbar.

Auskünfte über:

Lage oder Laufzeit eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes;

Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten im technischen Büro der Magistratsabteilung 43, Wien XI, Zentralfriedhof, Hauptstraße 234, Telefon U 135 20, und in den Friedhofsverwaltungen;

Grabrechtsfragen in der Rechtsstelle der Magistratsabteilung 43, Wien XI, Zentralfriedhof, Hauptstraße 234, Telefon U 135 20;

Auswahl einer neuen Grabstelle bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

Einzahlung von Gebühren bei Erwerbung, Verlängerung oder Erneuerung von Grabstellen für die Friedhöfe:

1. in den Bezirken XI bis XIX und XXVI im Gebührenbemessungsamt, Wien VIII, Albertgasse 52, Telefon A 295 20,

2. im 21. Bezirk am Stammersdorfer Zentralfriedhof, XXI., Stammersdorfer Straße 148, Telefon A 60 250,

3. im 22. Bezirk am Asperner Friedhof, XXII., Langobardenstraße K.-Nr. 235, Tel. F 22 3 41,

4. im 23. Bezirk am Himberger Friedhof, XXIII., Gutenhofer Straße 36, Tel. U 43 5 45/39,

5. im 24. Bezirk am Mödlinger Friedhof, XXIV., Guntramsdorfer Straße 28, Telefon Mödling 336,

6. in Inzersdorf, Oberlaa, Vösendorf, Siebenhirten und Erlaa des 25. Bezirkes am Inzersdorfer Friedhof, XXV., Friedhofstraße 264, Telefon U 42 1 58,

7. im 25. Bezirk außer den vorgenannten Friedhöfen am Liesinger Friedhof, XXV., Siebenhirtener Straße K.-Nr. 402, Telefon A 58 0 86.

SCHÜLLER & CO.
AKTIENGESELLSCHAFT

Zentrale: Wien VII, Zieglerg. 10, Telefon B 39 5 10 Serie

Fabriken: St. Pölten, Unterradlberg, Litschau (Nied.-Oesterr.)

Erzeugnisse: Strumpfwaren, Strickwaren, Strickgarn, Stopfgarn

Eisengarn, Färberei, Bleicherei, Zwirnerei, Mercerisierung

Grabausstattung

Ausschmückung: Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf den Friedhöfen Baumgarten, Stammersdorf, Inzersdorf und Mödling, den Städtischen Friedhofsgärtnereien bzw. den Friedhofsgärtnern (Kontrahenten) übertragen werden. Urnengrabstätten dürfen nur von den Städtischen Friedhofsgärtnereien ausgeschmückt werden.

Gedenkzeichen: Die Städtische Steinmetzwerkstätte, XI., Hauptstraße Nr. 234, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, Telephon B 51 9 81 oder U 13 5 20,

Klappe 71, nimmt Bestellungen von Grabsteinen, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbelägen und allen sonstigen Grabausstattungsgegenständen entgegen.

Fundamente: Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Meidling, Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals, Neustift, Inzersdorf und Mödling sowie im Urnenhain bei der Feuerhalle werden Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur von der Magistratsabteilung 43 hergestellt. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Diverses

Wiener Verkehrsbetriebe

Zeitkarten, Wochenkarten und Vorverkaufsfahrscheine

Beratungen über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) erteilen die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 14 Uhr, an Samstagen von 8 bis 13 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Alle Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Die Netzkarten (Monats- und Halbjahres-Netzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen in den Tarifgebieten I und II im fahrplanmäßigen Betrieb auf jedem Wagen, ausgenommen Sonderwagen. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monats für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben.

Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

Wochenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben und gelten für je eine Hin- und Rückfahrt mit oder ohne Umsteigen an 6 Tagen innerhalb einer Kalenderwoche. Sie berechtigen auf einer frei zu wählenden Strecke zu einer Hin- und Rückfahrt auf der gleichen Strecke unter Benützung des gleichen Verkehrsmittels mit dem Fahrtantritt in der Zeit zwischen fahrplanmäßigem Betriebsbeginn und Betriebsschluß. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Rückkauf nicht benützter Fahrkarten

Nicht benützte Wochenkarten, ebenso nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine werden, sofern nicht anlässlich von Tarifänderungen andere Zeiten und Stellen bestimmt werden, erst nach Ablauf der auf ihnen aufgedruckten Gültigkeitsdauer und nur innerhalb des dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer folgenden Monats im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, und bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft. Teilweise benützte Wochenkarten werden zurückgekauft, wenn sie nur innerhalb der ersten beiden Gültigkeitstage wenigstens einmal benützt wurden. Die Vergütung wird hierbei in der Weise be-

JEK

METALLSCHILDER

GRAVIERT · EMAILLIERT

GE'ÄTZT · ELOXIERT

GEPRÄGT · GEGOSSEN

U.S.W.

Josef E.

Kirchmayr

nur: VI. MÜNZWARDEING. 8

A 32-0-70

METALLBUCHSTABEN-ERZEUGUNG

Wr. Uniform- u. Sportkleiderfabrik „HA-GRA“

Haudek & Grabl

Wien XIV, Gurkg. 50, Tel. A 39 0 10, A 38 4 46

Wien XVII, Bergsteiggasse 1, Tel. A 25 0 39

Erzeugung von Uniformen aller Arten für öffentliche und private Auftraggeber sowie von Straßen- u. Sportbekleidung

rechnet, daß vom Preise der Wochenkarte für jeden Benützungstag der Preis von zwei tarifmäßigen Vorverkaufsfahrscheinen abgezogen wird.

Schaffner-Fahrscheine

Beim Lösen von Fahrscheinen im Wagen ist nach den Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Geld über 5 S zu wechseln. Kann der Schaffner nicht wechseln, so wird es dem Fahrgast freigestellt, das Geld bei Mitreisenden zu wechseln oder es dem Schaffner ungewechselt zu überlassen und den Rest in der Hauptkasse der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, zu beheben. Der Schaffner hat in diesem Falle auf der Rückseite des Fahrscheines den offenen Restbetrag unter Angabe seines Namens und seiner Dienstnummer zu bestätigen. Macht der Fahrgast von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Schaffner berechtigt, den Fahrgast, der nicht über das nötige Kleingeld verfügt, zum Verlassen des Wagens zu verhalten; dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Der Schaffner ist daher verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrgastes abzuverlangen.

Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, zu richten, und wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle zu frankieren. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Beschwerden das ausgelegte Porto rückerstattet.

Besitzt der Fahrgast einen unrichtig gelochten Fahrschein, so muß er einen neuen Fahrschein lösen und kann beide Fahrscheine mit einer kurzen Mitteilung an das Beschwerdebüro senden.

Eine unrichtig gelochte Wochenkarte wird in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, umgetauscht.

Sonderwagenfahrten

Über Bestellungen, Bedingungen und Preise für Sonderwagen geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Telephon U 42 5 80, U 43 5 70, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13 Uhr Auskunft:

über Straßenbahn-(Stadtbahn-)sonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 257,

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 125,

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 1. Stock, Klappe 339.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion

KÜRSCHNER-LAGO

Lieferungsgenossenschaft des Kürschner-, Kappen- und Handschuhmacherhandwerks für Österreich

registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Rauwarenzurichterei und Färberei

Wien XV, Pouthongasse 3, Tel. B 38 4 23
und Wien I, Regierungsgasse 1

ACTIEN-GESELLSCHAFT DER VÖSLAUER KAMMGARN-FABRIK

BAD VÖSLAU
BEI WIEN

EXPORT UND INLAND

KAMMGARNE
STREICHGARNE
ROHWEISS U. BUNT

FÜR
WEBEREIEN
STRICKEREIEN
WIRKEREIEN

HANDARBEITSGARNE

IM GROSS-STRANG UND ADJUSTIERT
FÜR DEN DETAILVERKAUF

ÜBER 100-JÄHRIGE SPINNERFAHRUNG

A. Nowak & Co.

Metallwarenfabrik

Wien XXI, Prager Straße 145
Fernruf A 60 4 26, A 62 0 12

ANSCHLUSSPLATTEN
LATERNEN
GASZÄHLER
METALLDRÜCKEREI

Fahrkartenfabrik
Kino-Eintrittskarten

E. ZAWADIL

Wien XV, Stiegersgasse 17
Fernsprecher R 30 0 49

Allgemeine Papier-Gesellschaft m. b. H., Wien

Eigentümer der

Guggenbacher Papier- und Zellstoffabriken

Werke:

Papierfabrik Guggenbach, Stmk.
Holzschleiferei Schwanberg u. Deutschlands-
berg, Stmk.
Sägewerk Peggau, Stmk.

Produktion:

Rotationsdruckpapiere
Druckpapiere in Formaten, Couleuropapier
mglt. u. sat., Packpapiere, Kreppack-
papiere, Schrenzpapiere, Schnittholz

Handelsfirmen:

Papiergroßhandel der Guggenbacher Papier-
und Zellstoffabriken

Allpapiergroßhandel der Guggenbacher Pa-
pier- und Zellstoffabriken

ZENTRALE: WIEN I, HANSENSTRASSE 4—6

Tel. B 38 5 50 / Fernschreiber / Wien 1787

Telegramme: Zellpapier Wien



ANKER

AUTOMATERIAL

Auto-Ausrüstung

Auto-Reparaturmaterial

Auto-Werkzeuge

GARAGEN- u. WERKSTÄTTENGERÄTE

Wien III, Obere Weißgerberstraße 5, U 14 2 09, U 17 2 90
Stadtniederlage: I, Karlsplatz 1, U 47 4 36

der Verkehrsbetriebe unter der Nr. U 42 5 80 oder U 43 5 70, Klappe 111, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 31sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometer im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrundegelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn und Stadtbahn gefundenen Gegenstände. Die Bahnangestellten sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände, deren Wert mehr als S 1.— beträgt, zu übernehmen und noch am selben Tage in der zuständigen Streckenkassa oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Bahnangestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht, und wie hoch er in ersterem Falle den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die

Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn können Verlustträger am selben Tage in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Am selben Tage nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt.

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Wie komme ich zu einem Wohnungsanschluß?

Bezieht ein Mieter eine Werkstätte beziehungsweise eine Wohnung, in der keine funktionsfähige Elektroinstallation und kein Zähler vorhanden ist, so muß er sich an einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker wenden. Dieser führt die notwendigen Installationsarbeiten nach den Wünschen und Bedürfnissen des Mieters sowie nach den bestehenden technischen Vorschriften aus.

Nach Beendigung dieser Arbeit muß die Anlage mittels eines Anmeldeformulars, das der konzessionierte Elektrotechniker besorgt, in der für den jeweiligen Bezirk zuständigen technischen Abteilung der WStE. zum Anschluß angemeldet werden. Die WStE. lassen daraufhin diese Anlage durch ihre Organe überprüfen, und wenn die Anlage in Ordnung ist, wird der Zähler von den WStE. montiert.

Bei Übernahme einer Werkstätte beziehungsweise einer Wohnung, in der der Zähler vorhanden ist, muß der neue Mieter sofort die Anmeldung bei der zuständigen Bezirksverrechnungsgruppe der WStE. vornehmen. Die WStE. führen dann vor der Umschreibung der Anlage auf den neuen Mieter noch eine Erhebung über Anschlußwerte, Zählergröße, Tariffestsetzung usw. durch.

Wie komme ich zu einem Hausanschluß?

Für den Fall eines neuen Hausanschlusses (Neubau) oder der Änderung desselben (Stockwerksaufbau) ist das Einvernehmen mit dem Hausanschlußbüro der WStE zu pflegen und eine Anlagekarte mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Was ist eine Kilowattstunde?

Jeder Verbraucher elektrischer Energie ist über eine Leitung an das Netz des Elektrizitätswerkes angeschlossen, durch die ihm eine bestimmte Stromart und Spannung zugeführt wird. Die Stromart kann Wechsel- oder Gleichstrom sein, die Spannung beträgt entweder 110 oder 220 beziehungsweise 380 Volt.

RUSA

Ruf A 22-2-74

Arnold, Wien 18, Schumanng. 36

Transformatoren

SCHUTZ- u. AUFTAUTRANSFORMATOREN
TROCKEN- u. ULTRAFO bis 200 KVA, 6 KV
SPANNUNGSREGLER

Leuchtstoffröhrengeräte u. Drossel



TUNGSRAM

GLÜHLAMPEN
RADIORÖHREN

Österreichische Qualitätserzeugnisse

"WATT"

GLÜHLAMPEN u. ELEKTRIZITÄTS A. G.
WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 134
Telefon B 11 590



**Elektro-
motoren
kleiner
als 0,33 kW**

Haschek & Fridrich

Kleinmotoren- u. Ventilatorenfabrik,
Wien XVII, Sautergasse 56, Tele-
phon A 24-2-67



Schalter
Steckdosen
Stecker
und sämtl.
Feuchtraummaterial

Fr. Sauter AG. Basel

Zeitschalter, Schaltuhren, Fernschalter, Impulsgeber, Blinkschalter, Relais, Fernsteuerventile, Regulierantriebe, Zentralsteuerungen, Steuerapparate für Kühlanlagen etc.

Trüb, Täuber & Co. AG. Zürich

Registrier-Instrumente, wärmetechnische Meßinstrumente, elektrische Fernmessung, wissenschaftliche Meßinstrumente etc.

Micafil AG. Zürich

Isolationsbedarf wie: Hartpapier- und Hartgewebe-Isolationen jeder Art, Glimmer-Isolationen, flexible Isolationen, Ölreinigungsanlagen etc.

Vertretung:

ING. KARL BITZ

Ges. m. b. H.

Wien I, Johannesgasse 14, R 20 3 25
Bregenz, Römerstraße 8, Tel. 2047

Lieferant der Stadt Wien, Zeitschalter für die öffentliche Beleuchtung und Wohnhausbauten und für die Städtischen Elektrizitätswerke

Behörtl. konz. Installationsbüro für elektrische Licht- und Kraftanlagen

Akku-Ladestation

Hans Schupitta

Wien X, Puchsbaumgasse 50

Telephon R 25 8 03

Solange kein Verbrauchsgerät (Glühlampe, Kochplatte, Staubsauger etc.) eingeschaltet ist, fließt auch kein Strom. Die Zählerscheibe dreht sich nicht. Nach Einschalten eines Verbrauchsgätes fließt Strom durch das Gerät und die Zählerscheibe beginnt sich sogleich zu drehen. Bei größerem Stromverbrauch läuft sie rascher, bei kleinerem langsamer. Die Größe der Stromentnahme aus dem Netz hängt daher vom Strombedarf des betreffenden Verbrauchsgätes ab. Die Stromstärke wird in Ampère gemessen.

Bei Entnahme von Strom (Ampère) aus einem Netz bestimmter Spannung (Volt) wird eine Leistung verbraucht, die in Watt gemessen wird. Multipliziert man die Spannung in Volt mit der Stromstärke in Ampère, so erhält man die Leistung in Watt, also Volt mal Ampère ist gleich Watt ($V \times A = W$).

Diese einfache Berechnung der Leistung gilt für Gleichstrom immer, für Wechselstrom jedoch nur dann, wenn es sich um gewöhnliche Licht- und Wärmegeräte handelt.

Die Spannung einer Anlage ist immer dieselbe, die Stromstärke hingegen je nach dem Strombedarf des Gerätes verschieden groß.

Eine Leistung von 1000 Watt wird mit 1 Kilowatt bezeichnet oder abgekürzt $1000 W = 1 kW$. (Das Wort Kilo stammt aus dem Altgriechischen und bedeutend tausend.)

Wird nun einer elektrischen Leitung eine Leistung von 1 kW eine Stunde lang entnommen, so ist der Arbeitsverbrauch $1 kW \times 1 \text{ Stunde} = 1 \text{ Kilowattstunde}$ oder abgekürzt 1 kWh. (Das Zeichen h bedeutet hora, stammt aus dem Lateinischen und heißt Stunde.)

Mit 1 kWh kann man z. B. ein Bügeleisen mit 500 W Leistung 2 Stunden lang in Betrieb halten oder eine 40-W-Glühlampe 25 Stunden lang brennen lassen, denn $500 \times 2 \text{ h}$ bzw. $40 W \times 25 \text{ h} = 1000 \text{ Wh} = 1 \text{ kWh}$.

Die Bezeichnungen Kilowatt und Kilowattstunde werden sehr häufig miteinander verwechselt, obwohl sie, wie eben gezeigt, durchaus verschiedene Begriffe darstellen. Das Kilowatt ist das Maß für die elektrische Leistung ($\text{Volt} \times \text{Ampère}$), die Kilowattstunde dagegen das Maß für die elektrische Arbeit ($\text{Kilowatt} \times \text{Benützungsdauer in Stunden}$). Die in der Anlage verbrauchte elektrische Arbeit in kWh wird vom Zähler mit großer Genauigkeit gemessen und dient als Grundlage für die laufende Stromverrechnung.

Wie lese ich einen Zähler ab?

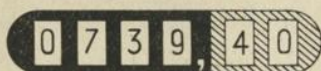
Wenn Sie in einem Geschäftslokal einen Kauf getätigt haben, sehen Sie an der Registrierkassa, wieviel Sie zu bezahlen haben.

Wenn Sie beim E-Werk eingekauft haben, das heißt wenn Sie elektrische Energie bezogen haben, zeigt Ihnen der Elektrizitätszähler an, wieviel kWh Sie bezahlen müssen. Es bleibt nur noch zu erläutern, wie man den Zählerstand abliest.

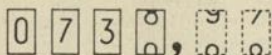
Die Wiener Elektrizitätswerke verwenden Motor- und Flüssigkeitszähler (Elektrolytzähler).

Bei den Motorzählern (erkennbar an der beim Einschalten des Stromes sich drehenden Scheibe)

gibt es, für unsere Betrachtungen von Interesse, zwei Arten. Bei der ersteren Art ist der Mechanismus so ausgebildet, daß in Fenstern Ziffern zu sehen sind.

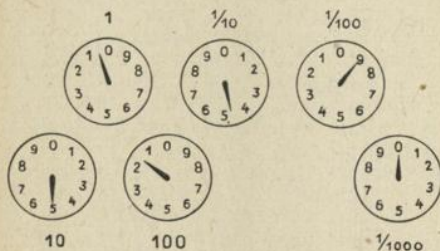


Ist die Stellung der Ziffern eine solche, daß in einem Feld zwei Ziffern stehen, aber nur zum Teil sichtbar sind, so ist (immer von hinten



nach vorne gelesen) in jedem Fenster die niedrigere Ziffer abzulesen. (An der Zehntelstelle, rechtes Fenster neben dem Dezimalstrich, ist die zum Teil noch sichtbare 9 niedriger als die 0 darunter.) Es ist also abzulesen: 0738,97 kWh.

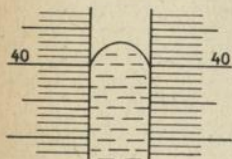
Bei der zweiten Art sind Zifferblätter mit Zeigern zu sehen.



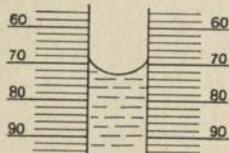
Wieder ist von hinten nach vorne abzulesen. Stehen die Zeiger zwischen zwei Ziffern, so ist die niedrigere Ziffer abzulesen. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht und überschritten hat. Es ist also abzulesen: 150,490 kWh.

Im allgemeinen genügt es aber, die Ziffern vor dem Dezimalstrich abzulesen. Bei den Elektrolytzählern (an der gläsernen Meßröhre erkennbar) ist das Ablesen besonders einfach. Die Quecksilber- oder Flüssigkeitssäule zeigt auf der neben der Meßröhre befindlichen kWh-Skala den jeweiligen Stand an.

STAND 43



STAND 72



Wollen Sie nun den Verbrauch in kWh in irgend einem Zeitabschnitt feststellen, so lesen Sie den Zählerstand zu Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes ab und bilden die Differenz der beiden Zählerablesungen. Dann haben Sie den Verbrauch während dieser Zeit in kWh festgestellt. Multiplizieren Sie ihn noch mit dem Arbeitspreis, den Sie für eine kWh laut Tarif zu zahlen haben, so errechnen Sie damit schon Ihre Verbrauchskosten für diesen Zeitabschnitt.



Entrostungen
[Sandstrahlungen] u. Schutz-
anstriche an Brücken, Hallen,
Rohrleitungen und Industrie-
objekten aller Arten

Österr. Rostschutzgesellschaft

R. SCHEBESTA & CO.

Wien VI, Mariahilfer Straße 89 a

Telephon B 28 4 53

Karl Reingrubec

G A S - W A S S E R
S A N I T Ä R E A N L A G E N
Z E N T R A L H E I Z U N G E N
B A U S P E N G L E R E I

Wien 18, Währinger Straße 142

FERNRUF A 16 075

Waldek, Wagner & Thiel

Wien I, Opernring 8 - 10

Telephon R 23 2 07, R 23 3 07

Manometer, Thermometer, Dampf- und Wasserventile, Kondensstöpfe, Reduzierventile, Wasserstandsapparate, Klinger-Kolbenventile, Asbestplatten, Asbestpackungen, Stopfbüchspackungen, Klingerit in Platten und Ringen, Gummipfannen, Gummiringe, Gummischläuche, Metallschläuche, Bremsbeläge, Förderbänder

Franz Schuh

Herstellung von Lötzinn
Zink- und Bleischmelzerei
Übernahme von Altmetallen

Wien XVI, Panikengasse Nr. 7

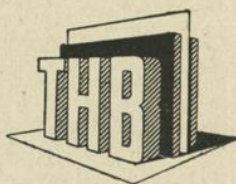
Tel. Y 14 1 31

THERMOBAU

Montagebau Ges. m. b. H.

WIEN I, SPIEGELGASSE 21

R 28 5 25 Serie



Sämtliche Hoch- und Tiefbau-Arbeiten

EINKAUF VERKAUF

Schrott, — Gußbruch — Nutzeisen —
Träger — Rohre — Stabeisen

Benedict & Mateyka

Wien XI, Moliforgasse 15 (bei XI,

Simmeringer Hauptstraße 31)

Telephon U 17 0 54, U 17 0 11

Wieviel kWh verbrauchen verschiedene Haushaltsgeräte?

Geräte	Anschlußwert in W	Dauer der Benutzung	Ungef. Verbrauch in kWh
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025
	40		0,040
	60		0,060
	75		0,075
	100		0,100
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450
	500		0,500
	600		0,600
Radiogeräte	15	} 1 St. } 2 Röhren } Betr. } 3-4 „ } 5 „	0,015
	40		0,040
	60		0,060
Staubsauger	150	1/2 Stunde saugen	0,075
	220		0,110
	270		0,135
Wärme-kissen, drei-stufig	17	1 Stunde wärmen	0,017
	30		0,030
	60		0,060

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke der Informationsdienst, IX., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 41, und die Betriebsstellen in den Randgemeinden Wiens zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, insbesondere den Gasmesserhahn, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen, das Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln unterlassen.
3. Durch Öffnen mehrerer Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. A 21 5 40 oder A 24 5 20.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denisgasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses über einen befugten Installateur bei der „Gasgemeinschaft Wien“. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgerätehersteller angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

Bei der Bestellung erlegen Sie 10 Prozent des Preises als Anzahlung, der Rest wird in 9 bzw.

14 monatlichen Teilzahlungen von den Wiener Stadtwerken-Gaswerke eingehoben.

Werbung durch die Gewista

Anschlag von Plakaten und Dauerankündigungen

An Tafeln, Einfriedungsplanken, Litfaßsäulen in den Bezirken 1 bis 26 und an Tafeln auf den Bahnsteigen der Wiener Stadtbahn.

Werbung im Verkehr

In den Wagen der Straßenbahnen, Stadtbahn, städtischen Autobuslinien und der Lokalbahn Wien—Baden—Vöslau; Reklameaufdruck auf den Rückseiten der Fahrscheine; Dachtafeln auf den Triebwagen der städtischen Straßenbahnen; beleuchtete Haltestellensäulen; Wartehallen der städtischen Straßenbahnen, Innenreklame.

Hinweistafeln

An Kandelabern und Masten der öffentlichen Beleuchtung.

Werbung im Bad

Durch Plakate, Dauerankündigungen und mittels Lautsprecher in den städtischen Sommer-, Hallen-, Wannen- und Brausebädern.

Straßenwerbung in Wien

Durch Zettelverteiler, Plakatträger, Fuhrwerk, Autos, Tiere und Lautsprecherwagen.

Werbung im Kino

Stumm- und Sprechdiapositive und Werbefilme in allen Lichtspieltheatern Österreichs.

Was lernen unsere Mädchen an den städtischen Lehranstalten für Frauenberufe?

Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach beendeter Schulpflicht an einer der städtischen Lehranstalten für gewerbliche Frauenberufe: Wien XV, Sperrgasse 8—10, Tel. R 38 4 57, Mödling, Jakob Thoma-Straße 20, Tel. Mödling 5, im Laufe von zwei Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Das Abgangszeugnis der zweijährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende zweijährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk. Besucht das Mädchen statt der zweijährigen die dreijährige Fachschule an der Lehranstalt Sperrgasse, so berechtigt schon der Nachweis einer nachfolgenden einjährigen Verwendung als Gesellin oder Gehilfin zur Zulassung zur Meisterprüfung. Gesellinnen und Gehilfinnen für das Damenschneidergewerbe können nach einjähriger Praxis auch durch den nachfolgenden Besuch der einjährigen Meisterrinnenschule in Wien XV., Sperrgasse 8—10, die Berechtigung zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk erlangen.

Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe

Auto-Reparatur-Werkstätte

für Personen- und Lastenautos aller Marken. Kurbelwellen-, Zylinder-, Rund- und Flächenschleiferei — Erzeugung von Autobestandteilen — Honen und Kolben-Einbau, Dreherei — Fräserei und Lager-Bearbeitung

Alles in eigener Werkstätte

FRANZ DUHAN

Wien III, Grasbergerg. 10, Tel. U 19 2 32
Zugang vom Rennweg 108 oder Landstraßer Gürtel

Martin Schober & Söhne

Gründungsjahr 1900

Gas-, Wasser- und
Zentralheizungsanlagen
Bau- u. Kunstschlosserei
Wasserversorgungsanlagen

WIEN XXI, SCHLOSSHOFER STRASSE 54

Büro: XIII, Kupelwiesergasse 49

Fernruf: A 50 4 93 und A 60 8 39

Werkstätte
für
Anstriche und Malerei

Franz Rrestan

Wien XXI, Afritschgasse 8, Tel. F 22 7 10

Werkstätte: XXI., Prandaugasse 60

Sämtliche in das Fach einschlägige Arbeiten werden exakt und gewissenhaft ausgeführt - Mit Kostenvoranschlägen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung



Wien XVIII, Jörgerstraße 10
Telephon A 27 5 80

Bertnik's TROCKEN-ASPIK

Vorzüglicher Geschmack, leicht verdaulich, verwendbar für Fleisch, Fische, Gemüse, Salate u. v. a.

Erzeugung:

Rosa Bertnik

WIEN XVIII, THERESIENGASSE 9

Telephon B 40 9 03

BEH. KONZ. ELEKTROTECHNIKER

Karl Hartmann

Wien XXIV, Mödling,

Eichkogelsiedlung 51

Tel. MÖDLING 47

Möbelhaus Löffelmann

TISCHLERMEISTER

MÖDLING, BRÜHLERSTRASSE NR. 2
RUF 863/6

Meine Spezialität:

Küchenmöbel, Schlaf-
und Wohnzimmer

Werkstätte: Mödling, Karlsgasse 14
Ruf 83

Gegründet 1894

WILHELM FRANK

GROSSHANDLUNG

WIEN VII, ZIEGLERGASSE 19

Telephon B 36 5 10 Serie

Email-, Aluminium-, rostfreie, verzinkte,
verzinnete

GESCHIRRE

Alle Arten Haus- und Küchengeräte
Reichhaltiges Lager in rostfreien Bestecken und
Kassetten

*Spezialität: Reiche Auswahl von geschliffenen
und bemalten Wein-, Bier- und Likörservicen
sowie allen anderen Hohl- und Preßglaswaren*
Besuchen Sie unsere reichhaltige Musterschau in den
eigenen Firmen-Ausstellungsräumen

in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und
Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann
es dies vortrefflich an einer der städtischen
Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauen-
berufe: Wien VI, Brückengasse 3, Tel. B 25 4 19,
Wien IX, Wilhelm Exner-Gasse 34, Tel. A 18 4 85.

An diesen beiden Schulen werden für pflicht-
schulentlassene Mädchen eine einjährige Haus-
haltungsschule und eine dreijährige Hauswirt-
schaftsschule geführt. Beide Schultypen um-
fassen praktischen Unterricht im Weißnähen,
Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit
usw. Die dreijährige Hauswirtschaftsschule ist
u. a. Vorbedingung für die Aufnahme in die
Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen
und bereitet auf den Besuch der Bildungsanstalt
für Kindergärtnerinnen, der Schule für Für-
sorgerinnen, Diätassistentinnen und für Pflege-
berufe usw. vor. Außerdem wird an der Lehr-
anstalt Bückengasse bei entsprechenden Schüler-
anmeldungen eine einjährige Fachschule
für Großküchenbetriebe geführt, an
der Wirtschaftspersonal für Großküchenbetriebe
herangebildet wird.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schul-
leitungen.

Wo erhält man eine Saisonkabine für das städtische Strandbad Gänsehäufel?

In der Magistratsabteilung 44, städtische
Bäderverwaltung, Wien XX, Brigittaplatz 10,
1. Stock, Tel. A 41 5 60.

Auch Auskünfte über alle anderen städtischen
Bäder werden dort erteilt.

Wie bekommt man Benzinbezugsmarken für Kraftfahrzeuge?

Benzinbezugskarten, die zum Bezug
von Benzinbezugsmarken erforderlich sind, stellt
die Magistratsabteilung 54 ((Mineralöle) als Amt
der Wiener Landesregierung, Wien VIII, Fried-
rich Schmidt-Platz 5, aus.

Zur Erlangung der Benzinbezugskarte ist die
Vorlage des polizeilichen Zulassungss-
cheines (Kennzeichenausfertigung) und der
Einzelgenehmigung (Typenschein) er-
forderlich.

Fahrzeuge für berufliche Zwecke

In Zeiten der Benzinknappheit erfolgt die Zu-
teilung von Treibstoff nach der Dringlichkeit
des Verwendungszweckes. Fahrzeuge, die beruf-
lichen Zwecken dienen, müssen daher als solche
vorgemerkt sein. Bei der Anmeldung der
Fahrzeuge für berufliche Zwecke
ist daher ein formloses schriftliches Ansuchen
mit Angabe des Verwendungszweckes sowie
eine Befürwortung der zuständigen Berufsver-
tretung (Innung, Fachverband oder Kammer)
vorzulegen.

Angestellte und Arbeiter, die ihr
Fahrzeug im Interesse ihres Dienstgebers ver-
wenden, haben ein Ansuchen ihres Dienstgebers
vorzulegen, das gleichfalls von der Berufsver-
tretung des Dienstgebers befürwortet sein muß.

Auf Grund der ausgestellten Benzin-
bezugskarte erhält der Fahrzeugbesitzer

die Benzinbezugsmarken von jenem Wirtschaftsreferat des Magistratischen Bezirksamtes monatlich ausgefolgt, das ihm bei der Ausfolgung der Benzinbezugskarte namhaft gemacht wird.

Telephonische Auskünfte erteilt die Magistratsabteilung 54 (Mineralöle) als Amt der Wiener Landesregierung, Tel. A 27 5 30, Klappe 307 u. 308.

Wie bekomme ich eine Kinderbeihilfe?

Anspruch auf Kinderbeihilfe haben Personen, die laufende Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit erhalten, die also Arbeitslohn aus einem bestehenden oder aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen. Ferner sind Personen, bezugsberechtigt, die Renten aus der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge erhalten, und weiters Personen, die ausschließlich Einkünfte aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge oder Kleinrentnerunterstützung beziehen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe ist gegeben, wenn bei den angeführten Personen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer vorliegen und das Jahreseinkommen bei einem Kind S 36.000.—, bei zwei Kindern S 40.000.—, bei drei Kindern S 44.000.— und bei vier oder mehr Kindern S 48.000.— nicht übersteigt. Weiters darf das Kind nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — beziehen.

Die Grundlage für die Auszahlung der Kinderbeihilfe bildet die Beihilfenkarte. Die Beihilfenkarten werden teils von den Magistratischen Bezirksämtern, teils von den Finanzämtern ausgestellt. Die Magistratischen Bezirksämter stellen die Beihilfenkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme nur für männliche Arbeitnehmer und für jene Männer aus, die Einkünfte aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge beziehen. Alle vorgenannten männlichen Personen, die keine Beihilfenkarte erhalten, oder solche, die erst im Laufe des Kalenderjahres durch ein erstmaliges Arbeitsverhältnis oder durch die Geburt des ersten ehelichen Kindes anspruchsberechtigt werden, haben ihren Anspruch unter Vorlage der entsprechenden Personalpapiere bei den Magistratischen Bezirksämtern des Wohnortes geltend zu machen. In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Ansprüche bei den Amtsstellen zu stellen.

Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen, also insbesondere alle Frauen, können beim Wohnsitzfinanzamt die Beihilfenkarte nur auf Antrag erhalten. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß Berichtigungen und Ergänzungen von bereits ausgestellten Beihilfenkarten stets beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind.

Die ausgestellten Beihilfenkarten werden sowohl von den Finanzämtern als auch von den Magistratischen Bezirksämtern den anspruchsberechtigten Personen eingehändigt. Diese haben sie auf die Richtigkeit ihres Inhaltes zu überprüfen und ihrem Arbeitgeber bzw. der Stelle

Karl Lambrecht sen. Nachfolger

Dachdeckermeister

Lorenz Lambrecht

Gegr. 1872

Wien XIV, Matznergasse 3

Telephon A 39 0 84

IGNAZ SKOPEK

Bau-, Ornamenten- und Galanteriespengler

Behördlich konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser- und Zentralheizungsanlagen

Elektro-Haushaltgeräte

Übernahme aller einschlägigen Reparaturen

Wien XVIII, Staudgasse 67

Telephon A 21 4 75

Musterlager: Wien XVIII, Gersthofer Straße 77
Telephon A 29 0 94

Fritz Copau

Bauschlosserei und Eisenbau

Wien XV, Herklotzgasse 19

Ruf R 37 0 81

ZIMMERMEISTER

Josef Krammer

S X G E W E R K
Z I M M E R E I
B A U T I S C H L E R E I

WIEN XXV, LAAB IM WALDEN NR. 12
TEL. A 58 5 04 / LAAB NR. 8

Ausführung sämtl. elektrischer Licht- u. Kraftanlagen | Projektierung u. Bau von Freileitungsnetzen | Störungsdienst

Beh. konz. Installationsbüro für Elektrotechnik

JOSEF HASENFLUG

WIEN I, FICHTEGASSE 2 a

Fernsprecher R 24381

August Sattler Söhne

Leinenweberei
Segel und Schläuche
Wasserdichte Stoffe

Graz, Neutorgasse 42, Tel. 31 31

Wien, I., Börseplatz 6, Tel. U 23 1 54

Balazs & Co

Wien XXI, Kagran, Am Freihof 21

Telephon R 40 4 40

liefern den Beschaffenvorschriften der M. A. 21 entsprechend

**KITTE, ÖLFARBEN, LACKE
LEINÖL, FIRNIS, TERPENTINÖLE**

Eigene Erzeugung!

**ING.
RUDOLF KIDERY**

Hoch-, Tief-, Eisenbeton-
und Industriebauten

Büro: Wien III, Prinz Eugen-Straße 1

Telephon: U 16 2 63

zu übergeben, die die Bezüge auszahlt. Die Kinderbeihilfen werden gleichzeitig mit den Bezügen flüssig gemacht.

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse am Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich S 208.— oder wöchentlich S 48.— hinzuzurechnen.

Vor Beginn jedes Kalenderjahres werden vom Magistrat auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Lohnsteuerkarten ausgestellt und durch die Hausbesorger in die Wohnungen gebracht. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter bzw. die Amtsstellen zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt bzw. bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzunehmen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, den Trauschein und die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem

Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner unversorgten Kinder. Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder bei den Magistratischen Bezirksämtern oder bei den Finanzämtern selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Anträge bei den Amtsstellen einzubringen.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. Wenn eine Arbeitnehmerin, in deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, ein Kind geboren hat, das bei der Geburt gelebt hat;
2. wenn aus einer früheren Ehe eines männlichen Arbeitnehmers, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, ein Kind lebend hervorgegangen ist;
3. wenn verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer(innen) früher wegen eines ehelichen Stiefkindes, wegen eines Adoptivkindes oder wegen eines für ehelich erklärten Kindes Kinderermäßigung gehabt haben oder bei Anwendung des geltenden Einkommensteuerrechtes gehabt hätten;
4. wenn unverheiratete Arbeitnehmer(innen) Vollwaisen sind, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Berufsausbildung befinden;
5. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
6. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt. Für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige kann Kinderermäßigung auch über das

Trofaiacher Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft

Werk: Klosterneuburg, Tel. 10-46

Eisengießerei: und Maschinenfabrik:

Erzeugt Kleinguß	Kerzen- und Seifen-
aller Art, Ofenguß	Maschinen
Feuerungsguß	Filterpressen
Elektro- u. Kabelguß	Furnier-Scheren

Karl Bettinger

Beh. konz. Installation für Gas und Wasser

Bau- und Galanteriespenglerei

Wien XXIII, Oberlaa, Hauptstraße 89

Tel. U 43 3 04 Postscheckkonto Wien 136.756

Karl Homolka

BAU-, PORTAL-, STIEGENBAU-
UND MÖBELTISCHLEREI
sowie komplette Einrichtungen nach
eigenen Entwürfen

WIEN XIV/89, CUMBERLANDSTR. 69

Telephon A 51 4 61

Zimmerei HANS TENKRAT

Wien XV, Rauchfangkehrergasse 30

Telephon R 38 2 50

ELEKTROINSTALLATIONEN

KARL BUCHMANN

Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 119
Telephon U 19 1 22 Z

Franz Braun's Wtw.

Bauschlosserei

BAUBESCHLAGARBEITEN
UND EISENKONSTRUKTIONEN

WIEN XVI/107, KOPPSTRASSE 115
Telephon A 38 2 24

Ing. Erich Schlimp

*Fußbodenplatten
Wandplatten
Klinker
Verkauf und Verarbeitung*

Wien I, Seilergasse 14, Tel. R 29 0 14
Lager: Wien, Franz Josefs-Bahnhof
Telephon R 52 2 96

Baumeister

Ing. Karl Schnittler

WIEN VII, WIMBERGERGASSE 32
Telephon B 37 4 19

*Wiederinstandsetzungs-
u. Rekonstruktionsarbeiten*

Alter von 25 Jahren hinaus bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen beantragt werden, wenn diese zur Wehrmacht eingezogen waren.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für minderjährige, nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr die überwiegenden Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr die überwiegenden Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen Z. 1 und 2 beim Magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Sonstige Änderungen, die eine Erhöhung der Steuer bewirken, sind grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. Wenn die Werbungskosten den Betrag von S 104.— monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Beiträgen für Pflichtversicherungen vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer Körperbehinderter ist;

5. wenn außergewöhnliche Belastungen zwangsläufig erwachsen;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß weibliche Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr, und männliche Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach Steuergruppe II besteuert werden. Sofern sie bisher nach Steuergruppe I zur Lohnsteuer herangezogen waren, tritt für sie eine Steuerbegünstigung ein. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist jedoch in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist.

Karl Schuhmann

Zinkornamente und Bauspenglerei

Wien VIII, Josefstädter Straße Nr. 57

Eingang: Lerchengasse 26

Telephon A 29 4 71 / Gegründet 1867

H. Schranzhofer O. H. G.

Gegründet 1876

WIEN XIV, AMEISGASSE 63

Telephon: A 39 5 01, A 39 0 92

Ausführungen sämtlicher Isolierungen gegen Wärme, Kälte, Schall und Feuchtigkeit / Erzeugung von Leichtbaustoffen / Großhandel mit technischen u. industriellen Bedarfsartikeln

B A U U N T E R N E H M U N G

Ed. Ast & Co *Ingenieure*

Wien VI, Getreidemarkt 11, Tel. B 26-0-98, B 26-2-12

Graz, Burgring 16 1, Tel. 94-1-97

I N G E N I E U R = H O C H B A U

Industrieanlagen = Montagebau = Schalenbauten in Stahlbeton = Wasserkraftanlagen = Wasserbau = Brückenbau = Stollenbau = Chemische Bodenverfestigungen

